

KOA 12.021/14-001

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde des A gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

- 1) Der Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 169/2013, teilweise Folge gegeben und es wird festgestellt, dass der **Österreichische Rundfunk**
 - a) die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Z 1 iVm § 10 Abs. 5 ORF-G dadurch verletzt hat, dass er im Rahmen des am 11.09.2013 im Programm ORF 2 in der Sendung ZIB 2 um 22:00 Uhr ausgestrahlten Berichts über Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer wegen des Delikts des „Geheimen Nachrichtendienstes zum Nachteil Österreichs“ zugunsten Kasachstans einen Ausschnitt eines Interviews mit Rakhat Aliyev sendete, in welchem dieser behauptete, der Beschwerdeführer sei seit 1992 mit dem kasachischen Präsidenten Nasarabajew, der dem Bericht zufolge „als Despot gilt“, befreundet, ohne dass dem Beschwerdeführer ausreichende Gelegenheit gegeben wurde, sich dazu zu äußern.
 - b) die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 iVm § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G dadurch verletzt hat, dass er im Rahmen des am 26.09.2013 im Programm ORF 2 in der Sendung ZIB 2 um 22:00 Uhr ausgestrahlten Beitrags über einen vom Beschwerdeführer erteilten Observationsauftrag in der Anmoderation berichtet hat, der Beschwerdeführer habe nunmehr zugegeben, dass er das

Bundeskriminalamt beschatten habe lassen und eine Interviewpassage, in welcher der Beschwerdeführer bestätigte, dass er habe Mordverdächtige beschatten habe lassen, so im Bericht platzierte, dass beim Durchschnittszuschauer der unzutreffende Eindruck entstehen musste, der Beschwerdeführer habe zugegeben, nicht die Beschattung der Mordverdächtigen, sondern von Beamten des Bundeskriminalamts veranlasst zu haben.

- 2) Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
- 3) Dem **Österreichischen Rundfunk** wird gemäß § 37 Abs. 4 ORF G aufgetragen, innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides
 - a) den Spruchpunkt 1a an einem Mittwoch im Fernsehprogramm ORF 2 in der ab 22:00 Uhr ausgestrahlten Sendung „ZIB 2“ in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

„Die KommAustria hat aufgrund einer Beschwerde des A Folgendes festgestellt: In der Sendung ZIB 2 wurde am 11.09.2013 um 22:00 Uhr im Programm ORF 2 ein Beitrag über Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer wegen des Delikts des „Geheimen Nachrichtendienstes zum Nachteil Österreichs“ zugunsten Kasachstans ausgestrahlt. Im Beitrag wurde ein Ausschnitt eines Interviews mit Rakhat Aliyev gesendet, in welchem dieser behauptete, der Beschwerdeführer sei seit 1992 mit dem kasachischen Präsidenten Nasarbajew, der dem Bericht zufolge „als „Despot gilt“, befreundet. Dem Beschwerdeführer wurde keine ausreichende Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Der ORF hat dadurch gegen das Objektivitätsgebot des ORF-Gesetzes verstoßen.“

- b) den Spruchpunkt 1b an einem Donnerstag im Fernsehprogramm ORF 2 in der ab 22:00 Uhr ausgestrahlten Sendung „ZIB 2“ in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

„Die KommAustria hat aufgrund einer Beschwerde des A Folgendes festgestellt: In der Sendung ZIB 2 am 26.09.2013 um 22:00 Uhr im Programm ORF 2 wurde über einen vom Beschwerdeführer erteilten Observationsauftrag berichtet. In der Anmoderation dieses Beitrags wurde behauptet, der Beschwerdeführer habe nunmehr zugegeben, er habe das Bundeskriminalamt beschatten lassen. Im darauf folgenden Beitrag wurde eine Interviewpassage mit dem Beschwerdeführer so platziert, dass beim Durchschnittszuschauer der unzutreffende Eindruck entstehen musste, der Beschwerdeführer habe dies tatsächlich zugegeben. Der ORF hat dadurch gegen das Objektivitätsgebot des ORF-Gesetzes verstoßen.“

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 15.10.2013, eingelangt bei der KommAustria am selben Tag, erhob A (in der Folge: Beschwerdeführer) Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner) wegen der Ausstrahlung zweier Beiträge am 11.09.2013 und am

26.09.2013, jeweils in der Sendung „ZIB 2“ um 22:00 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2, in welchen der Beschwerdeführer Gegenstand der Berichterstattung war.

Der Beschwerdeführer führte zu seiner Beschwerdelegitimation im Wesentlichen aus, er sei Rechtsanwalt in Wien und vertrete in der medial bereits mehrfach berichteten „Causa Aliyev“ die Witwen und Hinterbliebenen der von Rakhat Aliyev mutmaßlich ermordeten Geschäftsmänner, sowie auch zahlreiche weitere Opfer, die sich den Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien gegen Rakhat Aliyev und seine Mittäter als Privatbeteiligte angeschlossen hätten. In der Causa – auch als Mordfall „Nurbank“ bekannt – werde Rakhat Aliyev, ehemaliger kasachischer Botschafter in Wien, unter anderem verdächtigt, zwei Manager der Bank „Nurbank“ entführt und ermordet zu haben. Aliyev sei in Kasachstan in diesem Zusammenhang bereits zu einer Haftstrafe verurteilt, von der österreichischen Justiz jedoch nicht ausgeliefert worden. Seit der Ablehnung der Auslieferung an Kasachstan in Juni 2011 ermittle die Staatsanwaltschaft Wien gegen Aliyev im Rahmen der stellvertretenden Strafrechtspflege wegen des Verdachtes des zweifachen Mordes, der erpresserischen Entführung und anderer Wirtschaftsdelikte. Seit 2010 führe die Staatsanwaltschaft Wien im Rahmen ihrer Eigenzuständigkeit intensive Ermittlungen gegen Rakhat Aliyev und seine Mittäter wegen weiterer in Österreich begangener Straftaten, darunter auch wegen des Verdachts des Mordes, der Erpressung, der Verleumdung und Urkundenfälschung, der Untreue und der Geldwäsche im Rahmen einer kriminellen Organisation. Die Ermittlungen wegen des Verdachts der Geldwäsche seien nicht nur in Österreich anhängig, sondern würden auch von anderen europäischen Ermittlungsbehörden geführt, so z.B. in Deutschland (Krefeld), Malta und Lichtenstein.

In den betreffenden Teilen der Sendungen „ZIB 2“ vom 11.09. und 26.09.2013 sei über den Beschwerdeführer berichtet worden. Der Beschwerdeführer sehe sich gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G insofern beschwerdelegitimiert, als durch die genannten Beiträge die rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen des Beschwerdeführers unter Verletzung der Bestimmungen des ORF-G negativ berührt worden seien. Die einseitige, unter Missachtung des Objektivitätsgebots gestaltete Berichterstattung habe zweifelsfrei negative wirtschaftliche Auswirkungen auf den Beschwerdeführer, zumal die ZIB 2 als journalistisches Flaggschiff des Beschwerdegegners gelte, die in einer äußerst zuseherintensiven Zeit, nämlich im Anschluss an das Primetime-Programm, gesendet werde. Da sich die potenziellen Mandanten des Beschwerdeführers in sämtlichen gesellschaftlichen Schichten und Altersschichten wiederfänden, liege es auf der Hand, dass diese negative und journalistisch unkorrekte Berichterstattung von einer großen Anzahl von (potenziellen) Mandanten gesehen worden sei. Die Reportage erfülle gegenüber dem Beschwerdeführer unter anderem den Tatbestand des § 1330 ABGB. Nach Ansicht des Beschwerdeführers bedürfe es an dieser Stelle keiner ausschweifenden Ausführungen, um darzulegen, dass eine derartige Berichterstattung die wirtschaftlichen Interessen des Beschwerdeführers massiv beeinträchtige.

Hinsichtlich des am 11.09.2013 ausgestrahlten Beitrags führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dieser verstoße massiv gegen die Prämissen der §§ 4 und 10 ORF-G und sei in seiner Gesamtheit nicht objektiv.

Im Beitrag werde zunächst die Hintergrundgeschichte um Rakhat Aliyev und den Staatspräsidenten Nasarbajew berichtet, der im Beitrag als Despot bezeichnet werde. Dabei werde darüber berichtet, dass Nasarbajew Kontakte zu Österreichs Polit-Elite pflege. In diesem Zusammenhang werde weiters berichtet, dass der Beschwerdeführer die Opferwitwen vertrete. In weiterer Folge sei ein aufgezeichnetes Telefoninterview mit Rakhat Aliyev dargestellt worden. In diesem werde der O-Ton von Rakhat Aliyev aus dem Telefoninterview wiedergegeben, der insbesondere folgenden Vorwurf umfasse:

„Schon seit 1992 war Anwalt A befreundet mit Nasarbajew, er hat neben anderen einflussreichen Person in der SPÖ den kasachischen Geheimdienst unterstützt.“

In der daraufhin gesendeten (telefonisch abgegebenen) Stellungnahme des Beschwerdeführers sei diesem lediglich Gelegenheit gegeben worden, in allgemeiner Weise zum Vorwurf hinsichtlich einer behaupteten Verbindung zum kasachischen Geheimdienst Stellung zu nehmen, nicht aber zum Vorwurf, der Beschwerdeführer sei seit 1992 mit Nasarbajew befreundet bzw. habe mehr als 20 Jahre lang den kasachischen Geheimdienst unterstützt. Überhaupt sei dem Beschwerdeführer das mit Aliyev offenbar zuvor geführte Interview nicht vorgehalten worden.

Werde dem von einer Berichterstattung Betroffenen keine ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme geboten, sei dies als Verletzung von § 4 Abs. 5 Z 1 iVm § 10 Abs. 5 ORF-G zu qualifizieren; gerade, wenn es um strafrechtsrelevante Vorwürfe gehe, komme dem Grundsatz „audiatur et altera pars“ umso größere Bedeutung zu. Selektive und unvollständige Auswahl von Information sei mit § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G nicht in Einklang zu bringen. Beim Durchschnittskonsumenten werde aufgrund der nicht objektiven und parteiischen Berichterstattung der unrichtige Eindruck erweckt, der Beschwerdeführer sei seit 1992 mit dem „Despoten“ Nasarbajew befreundet und habe diesen bzw. die Republik Kasachstan vertreten bzw. seit mehr als 20 Jahren den kasachischen Geheimdienst unterstützt. Dieser Eindruck werde nicht nur im Gesamtzusammenhang, sondern auch im Detail etwa dadurch erzeugt, dass in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Telefoninterview mit dem Beschwerdeführer Bildausschnitte gezeigt werden, in denen Ordnerrücken von Akten gezeigt würden, auf denen „Republik KASACHSTAN“ bzw. „Rep. KASACHSTAN“ zu lesen sei. Diese Darstellung führe beim Durchschnittsleser unweigerlich zum Eindruck, dass entgegen der Aussage des Beschwerdeführers dieser sehr wohl die Republik Kasachstan bzw. dessen Geheimdienst nicht nur unterstütze, sondern insbesondere in einem Mandatsverhältnis zu diesen stehe. Diesen gezeigten Aktenrücken dahingegen einen Bedeutungsinhalt beizumessen, wonach diese lediglich symbolhaften Charakter hätten, sei – gerade angesichts des Schnittes und des Off-Textes – nicht zutreffend. Festzuhalten sei, dass die Videoaufnahmen dieser Aktenrücken weder in der Kanzlei des Beschwerdeführers noch in irgendeinem Zusammenhang mit der gegenständlichen Berichterstattung gemacht worden seien und sohin der Eindruck entstehe, dass der Beschwerdeführer die Republik Kasachstan in der berichteten Causa vertreten würde, was die Wirklichkeit falsch darstelle. Im Zusammenhang mit der zuvor geschilderten Rolle von Präsident Nasarbajew entstehe sohin der Eindruck, dass der Beschwerdeführer in dieser Causa nicht (nur) die Opfer-Witwen vertrete, sondern (auch) die Interessen der vom „Despoten“ Nasarbajew geführten Republik Kasachstan, was aber überhaupt nicht den Tatsachen entspreche.

Die in der Sendung gleich mehrfach ohne journalistische Notwendigkeit erwähnte Passage, dass sich der Beschwerdeführer im Ausland befinde bzw. der ORF ihn zu einer Stellungnahme nur „im Ausland“ erreichen konnte, wirke in Zusammenhang mit den gezeigten Aktenrücken bzw. den erhobenen Vorwürfen der Zusammenarbeit mit dem ausländischen, kasachischen Geheimdienst, beabsichtigt und suggeriere, dass der Beschwerdeführer regelmäßig mit undurchsichtigen Auslandssachverhalten beschäftigt sei.

Im Vorfeld der Sendung sei dem Beschwerdeführer nicht ausreichend Gelegenheit geboten worden, auf (sämtliche) gesendeten Vorwürfe Aliyevs zu reagieren: Am Sendungstag um 14:19 Uhr habe die ORF-Journalistin B eine E-Mail an einen Vertreter des Beschwerdeführers (C) mit einigen Fragestellungen gesendet. Um 16:04 Uhr habe Dr. C B per Mail geantwortet und sie darauf hingewiesen, dass ein Telefonat mit dem

Beschwerdeführer um 16:15 Uhr möglich sei und habe darüber hinaus um eine Verschiebung der Geschichte gebeten, da es dieser jedenfalls an der Tagesaktualität mangelte und der Beschwerdeführer dadurch die Gelegenheit erhalten würde, „face-to-face“ Stellung nehmen zu können.

Daraufhin habe es das angekündigte Telefongespräch zwischen dem Beschwerdeführer und B gegeben, in dem der Beschwerdeführer dahingehend Stellung genommen habe, dass es Tatsache sei, dass ein Gutachten des renommierten Strafrechtswissenschaftlers Univ.-Prof. DDr. Peter Lewisch vorliege, das ganz klar widerlege, dass der Beschwerdeführer in strafbarer Weise mit dem kasachischen Geheimdienst KNB zusammengearbeitet habe. Der Beschwerdeführer habe weiters gegenüber B ausgeführt, dass er davon ausgehe, dass das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Gusenbauer und ihn selbst demnächst eingestellt werde. Insbesondere dieser Teil der Stellungnahme des Beschwerdeführers sei jedoch in die Sendung nicht eingebaut bzw. auch im Off-Text mit keinem Wort erwähnt worden; dies, obwohl die damit korrespondierenden Vorwürfe sehr wohl zum Bestandteil der Sendung gemacht worden seien.

Nach dem Telefonat habe der Beschwerdeführer um 17:55 Uhr eine E-Mail an B gesendet, in der er insbesondere noch einmal darauf hingewiesen habe, dass es unverständlich sei, warum eine Geschichte ohne Tagesaktualität bzw. ohne speziellen News-Wert nicht um einen Tag verschoben werden könne, um dem Beschwerdeführer Gelegenheit zu geben, persönlich in Wien zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen und nicht zwischen zwei Flügen. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass der übliche „journalistische Zeitdruck“ und der Wunsch, eine [angeblich] brisante Geschichte möglichst rasch und etwa noch vor den Konkurrenzmedien „bringen zu können“ nichts daran ändere, dass die Einholung einer Stellungnahme der von der Berichterstattung betroffenen Person ein elementares Erfordernis für die Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt sei. Darüber hinaus sei die binnen viel zu kurzer Frist eingeforderte Stellungnahme des Beschwerdeführers im inkriminierten Beitrag – wie dargelegt – nur teilweise verarbeitet bzw. erwähnt worden, was klar und offensichtlich gegen das Objektivitätsgebot verstoße. Fragwürdig in diesem Zusammenhang sei auch die Gewichtung des Beitrags, der sich nicht mit dem eigentlichen Beschuldigten in der Mord- bzw. Geldwäschecausa „Aliyev“ beschäftige, sondern mit den Vorwürfen gegen Opfervertreter.

Hinsichtlich des am 26.09.2013 ausgestrahlten Beitrags brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, auch dieser habe massiv gegen die Prämissen der §§ 4 und 10 ORF-G verstoßen. Der Beitrag – insbesondere auch in Zusammenhang mit dessen Zustandekommen – sei in seiner Gesamtheit nicht objektiv und widerspreche dem gesetzlich geforderten Qualitätsstandard. Der Beitrag werde eingeleitet durch eine Moderationsansage, wonach *„der Beschwerdeführer zugibt, dass er das Bundeskriminalamt beschatten ließ, die Staatsanwaltschaft (...) wirft dem Anwalt Spionage vor.“* Im Beitrag selbst werde berichtet, dass ein österreichischer Exekutivbeamter in seiner Pension gemeinsam mit aktiven Polizisten aus Deutschland Ex-Kollegen vom Bundeskriminalamt beschattet habe, um österreichische Staatsanwälte zu beobachten, die gerade Zeugen aus Kasachstan zu einem Mord befragt hätten. Auftraggeber der Beschatter sei der Beschwerdeführer. Dieser werde daraufhin in einem Interview mit B gezeigt, in der der Beschwerdeführer darauf hinweise, dass der Observationsauftrag von der Rechtsanwaltskammer Wien für in Ordnung befunden worden und auch moralisch völlig unbedenklich sei.

Das dem Beitrag zugrunde liegende und in Ausschnitten auch veröffentlichte Interview mit dem Beschwerdeführer sei überhaupt erst unter dem Vorwand zustande gekommen, es sei ein Beitrag über Geldwäschevorwürfe, insbesondere gegen Rakhmat Aliyev, und insbesondere in Deutschland, geplant. Das mit dem Beschwerdeführer durchgeführte Interview,

insbesondere aber auch die dann daraus publizierten Teile bzw. der Aufhänger des Beitrags seien in keiner Weise Gegenstand dieser von B an den Beschwerdeführer gestellten, telefonischen Interview-Anfrage gewesen: ganz im Gegenteil habe sich diese Bitte nach einem Interview mit dem Beschwerdeführer wie erwähnt ausdrücklich auf die Frage nach einem Geldwäscheverwurf gegen Rakhat Aliyev bzw. einem allfälligen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Krefeld in diesem Zusammenhang bezogen. B habe in diesem Zusammenhang wissen wollen, ob der Beschwerdeführer dazu Informationen und Unterlagen besitze. In dem ausführlichen Gespräch in den Kanzleiräumlichkeiten des Beschwerdeführers, welches dem Interview vorausgegangen sei und welches in Anwesenheit auch von Dr. C stattgefunden habe, sei der ganz überwiegende Teil des Gesprächs dem Verfahren gegen Aliyev gewidmet gewesen. Auf ausdrückliche Rückfrage durch den Beschwerdeführer und Dr. C habe B ihren Gesprächspartnern versichert, dass das Geldwäschethema und auch ein eigens ihr exklusiv übergebenes Thema samt Unterlagen (Fremdenpass) gesendet werden würde.

Im Gesamtkomplex der „Causa Aliyev“ gehe es nämlich nicht „nur“ um den mutmaßlichen Mord an den beiden Geschäftsmännern, sondern überhaupt um den Vorwurf der Bildung einer kriminellen Vereinigung zur Begehung schwerster Straftaten. Die Staatsanwaltschaft Krefeld etwa ermittle gegen Aliyev wegen des Verdachts der Geldwäsche. In diesem Zusammenhang gebe es auch einen Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien, in dem dieses den Verdacht gegen Rakhat Aliyev wegen Bildung und Führung einer kriminellen Vereinigung in Kasachstan, die sich durch Erpressung, Unterschlagungen und Fälschungen fremdes Vermögen angeeignet habe, bestätigt habe. Diese Vermögenswerte – dreistellige Millionenbeträge – seien dann mit Hilfe von Treuhändern und Strohmännern in Europa angelegt worden, was den Tatbestand der Geldwäsche erfülle. Insgesamt sei daher dem Beschwerdeführer in Zusammenhang mit dem geführten Interview wahrheitswidrig suggeriert worden, dass der Fokus des gesendeten Beitrags auf der Mordcausa Aliyev bzw. dem Geldwäscheverdacht gegen diesen liegen würde. Dass aus einer „Aliyev-“ eine „A-“ Geschichte werden sollte, sei dem Beschwerdeführer hingegen in keiner Weise vermittelt worden. Bemerkenswert sei in diesem Zusammenhang nämlich insbesondere, dass im gesamten Beitrag der Name „Rakhat Aliyev“ kein einziges Mal genannt worden sei, sondern sich Aufhänger und Inhalt des Beitrags in Anwürfen gegen den Beschwerdeführer erschöpften bzw. darauf fokussierten. Durch diese Vorgehensweise habe sich B ein Interview mit dem Beschwerdeführer erschlichen, indem sie vortäuschte, dieses über völlig andere Themen zu führen, als dieses dann tatsächlich geführt bzw. zum Gegenstand des inkriminierten Beitrags gemacht worden sei. Dies stelle sich als unlautere Recherchemethode, die gegen die Prämissen des ORF-G verstoße, dar: Die Grenze der zulässigen Möglichkeit der Informationsbeschaffung sei nämlich dort anzusiedeln, wo unter anderem Irreführung, Druckausübung, Einschüchterung, Ausnützung emotionaler Stresssituationen und die Verwendung geheimer Abhörgeräte vorliege. Zweifelsohne beruhe das Zustandekommen des gegenständlichen Interviews einzig und allein auf der durch B offenkundig absichtlich völlig falschen Beschreibung des Themas des zu sendenden Beitrags.

Davon abgesehen seien im Beitrag auch mehrfach falsche bzw. irreführend unvollständige Fakten wiedergegeben worden: Bereits die Anmoderation des Beitrags liefere völlig falsche Informationen: der Beschwerdeführer habe niemals das Bundeskriminalamt beschattet und solches demzufolge natürlich niemals zugegeben. Fakt sei – und darauf habe der Beschwerdeführer gegenüber B sowohl im Vorgespräch als auch im Rahmen des Interviews auch eindeutig und ausführlich hingewiesen –, dass eine Observation des Bundeskriminalamtes bzw. der Staatsanwaltschaft nie stattgefunden habe, sondern, dass eine Observation der Beschuldigten im Mordprozess Aliyev in Auftrag gegeben worden sei, dies als Vertreter der Opferwitwen der ermordeten Banker. Tatsächlich seien sohin

Observationen der Beschuldigten im Mordprozess Aliyev in Auftrag gegeben bzw. durchgeführt worden, nicht aber Observationen von staatlichen Behörden: diese Darstellung sei daher jedenfalls falsch.

Der (vermeintliche) „Knüller“ sei die Behauptung, dass der Beschwerdeführer „*nunmehr zugebe*“, das Bundeskriminalamt beschatten zu lassen. Diese behauptete Sensation sei schlicht erfunden. Dies hätte dem Beschwerdegegner aufgrund der Vorberichterstattung auch bekannt sein müssen. Der Beschwerdeführer habe nämlich von Anfang an – nämlich bereits im Jänner 2012 gegenüber dem Magazin „profil“ und in der Folge gegenüber mehreren anderen Medien – bestätigt, dass seine Kanzlei einen Observationsauftrag hinsichtlich der Mordverdächtigen gegeben habe. Nicht mehr und nicht weniger habe der Beschwerdeführer auch in dem Gespräch mit Frau B „zugegeben“. Der Beschwerdeführer hatte bereits im Jänner 2012 Stellung dazu genommen, dass über seinen Auftrag Observationen der Beschuldigten in der Mordsache Aliyev vorgenommen worden seien. Dies sei nicht nur Thema im Wochenmagazin „profil“ vom 16.01.2012, sondern insbesondere auch im Onlineangebot des Beschwerdegegners www.orf.at in einem Artikel vom 14.01.2012 gewesen. Dieser Umstand sei daher dem Beschwerdegegner jedenfalls bewusst gewesen. Dabei sei auch bereits darüber berichtet worden, dass deutsche Kriminalbeamte zum Einsatz gekommen seien. Bereits eine einfache Google-Recherche hätte ergeben, dass die im gegenständlichen ZIB 2-Beitrag berichteten Vorgänge seit über eineinhalb Jahren vollinhaltlich bekannt seien und keinerlei Neuigkeitswert enthielten.

In diesem Zusammenhang sei die Berichterstattung auch noch in Weiterem völlig falsch gewesen, sei doch davon berichtet worden, dass es sich bei den observierten Personen – angeblich neben dem BKA – um „Zeugen“ in einem nicht näher bezeichneten „Mordfall“ (gemeint sei die Mordcausa Aliyev gewesen) gehandelt hätte. Tatsächlich habe es sich bei den observierten Personen um Beschuldigte in dem fraglichen Mordfall und mutmaßliche Mittäter von Aliyev gehandelt. Eine solche Umbenennung könne nur einen Zweck verfolgen: dem Seher solle verborgen bleiben, dass die Observation den Zweck gehabt habe, Mordverdächtige dahingehend zu observieren, ob sie Haftgründe verwirklichten, insbesondere den Haftgrund der Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr.

Aufgrund dieser Tatsache, dass sohin die wesentlichen, im Beitrag – in weiten Teilen falsch – dargestellten Fakten bereits Anfang 2012, sohin mehr als eineinhalb Jahre bekannt gewesen seien bzw. darüber – auch vom ORF – berichtet worden sei, erschließe es sich dem Beschwerdeführer nicht, worin die Aktualität des gesendeten Beitrags gelegen sein solle. Diese tatsächlich nicht gegebene, aber dem Medienpublikum so vermittelte Aktualität beruhe sohin offensichtlich auf einem Recherchemangel. Den Kriterien des § 4 Abs. 4 ORF-G, wonach insbesondere Sendungen und Angebote in den Bereichen Information, Kultur und Wissenschaft sich durch hohe Qualität auszeichnen haben, sei auch aus diesem Grund keinesfalls entsprochen worden. Gemäß § 10 Abs. 3 leg. cit. habe sich auch das Gesamtangebot des ORF um Qualität zu bemühen, darunter sei selbstverständlich auch Qualität bei der journalistischen Tätigkeit, insbesondere bei der Recherche, zu verstehen. Fragwürdig in diesem Zusammenhang sei daher – neben dem faktenwidrig Berichteten – insbesondere die Gewichtung des Beitrags, der sich nicht mit dem eigentlichen Beschuldigten in der Mord- bzw. Geldwäschecausa „Aliyev“ beschäftige, sondern mit der Tätigkeit des Opfervertreters, des Beschwerdeführers, und dessen Methoden, die – trotz anderer Suggestur im Beitrag – völlig legal und für die wirksame Vertretung von Opfern einer strafbaren Handlung, insbesondere eines Mordes, geradezu notwendig seien, zumal die österreichische Strafprozessordnung es Opfern nicht ermögliche, behördliche Ermittlungsschritte aktiv einzufordern, weswegen diese auf die selbstständige Initiierung privater Observierungsmaßnahmen angewiesen seien. Dies sei notwendig, um eine effektive Mandatsausübung für diese Opfer sicherstellen zu können.

Betrachte man die beiden Beiträge vom 11.09. und 26.09.2013 in ihrer Gesamtheit – und das liege aufgrund des Sendeformats und derselben Fokussierung nahe –, so ergebe sich für den Rezipienten der Eindruck, dass nicht Rakhat Aliyev und dessen mögliche Straftaten thematisiert würden, sondern die völlig legitimen und zugleich für eine effektive Rechtsvertretung erforderlichen Maßnahmen eines angesehenen österreichischen Rechtsanwalts in ein schiefes, ja sogar kriminelles, Licht gerückt werden sollten. Daher bestehe auch bei Gesamtbetrachtung der beiden Beiträge ein massiver Verstoß gegen die §§ 4 und 10 ORF-G. Insbesondere werde die brisante Mordcausa Aliyev dadurch zu einer „Causa A“ hochstilisiert, der es an jeglicher Aktualität mangle und die bei einer Bewertung anhand von Nachrichtenfaktoren schlicht nicht in einer solchen Dimension von öffentlichem Interesse sei, die die inkriminierte Berichterstattung rechtfertigen würde.

Mit Schreiben vom 21.10.2013 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner die Beschwerde und forderte ihn zur Stellungnahme und zur Vorlage von Aufzeichnungen auf.

1.2. Replik

Mit Schreiben vom 06.11.2013 nahm der Beschwerdegegner zur übermittelten Beschwerde Stellung und legte Aufzeichnungen vor. Er führte im Wesentlichen aus, richtig sei, dass der Beschwerdegegner in beiden gegenständlichen Sendungen über die „Causa Aliyev“ und einen möglichen Zusammenhang mit Rechtsanwalt A berichtet habe. Im Beitrag am 11.09.2013 sei zentrales Thema die Beschlagnahme der Akten in Luxemburg gewesen. Es handle sich um Datenvolumen von 1,5 Terabyte, was umgerechnet etwa 60 Millionen Seiten seien. Im Beitrag am 26.9.2013 sei es nicht mehr um die beschlagnahmten Daten in Luxemburg gegangen, vielmehr sei die angebliche Beschattung der österreichischen Justiz durch Rechtsanwalt A das journalistisch Neue dieses Beitrags gewesen. Richtig sei, dass sich beide Beiträge mit einem/einer möglichen Zusammenhang/Zusammenarbeit zwischen Kasachstan und der Kanzlei A bzw. dem Beschwerdeführer beschäftigten. Unrichtig sei hingegen, dass auch darüber hinausgehend ein Zusammenhang bestehe: In einem Fall sei es um die Beschlagnahme von einer gigantischen Datenmenge in Luxemburg, in einem anderen Fall um eine angebliche Beschattung der österreichischen Justiz gegangen.

Hinsichtlich des Beitrags am 11.09.2013 habe der Beschwerdeführer im Wesentlichen vorgebracht, dass dem Beschwerdeführer das mit Herrn Aliyev geführte Interview nicht vorgehalten worden sei. Dies entspreche selbstverständlich keineswegs den Tatsachen, handle es sich dabei doch um eine der journalistischen Grundprinzipien des „audiatur et altera pars“. Tatsache sei, dass die Redakteurin des Beschwerdegegners am Telefon ausführlich ein Vorgespräch mit dem Medienberater des Beschwerdeführers, Herrn C, und dann auch noch mit dem Beschwerdeführer selbst geführt habe. Es sei von der Redakteurin selbstverständlich klar gesagt worden, dass Thema die Beschlagnahme des Servers in Luxemburg sein werde und gleichzeitig ein möglicher Zusammenhang zwischen dem Beschwerdeführer und Kasachstan bzw. dem kasachischen Geheimdienst (KNB) angesprochen werden würde. Die Redakteurin habe im Vorgespräch zum Beschwerdeführer wiederholt gesagt, dass er immer wieder in die Nähe von Kasachstan gerückt werde und sie dazu ein Interview führen wolle. Daraufhin habe der Beschwerdeführer gegenüber der Redakteurin geantwortet: *„Ja, das weiß ich, ich sage Ihnen, dass ich der Opferanwalt bin vom Verein F und ich das auch so im Insert sehen will.“* Auf diesen Umstand sei auch in der Moderation hingewiesen, mit den Worten: *„Der prominente Anwalt A, der die Opfer ermordeter kasachischer Bankmanager vertritt“* sowie *„die Witwen der Mordopfer samt Opferverein F vertritt der Promianwalt A“*. Im Telefoninterview mit dem Beschwerdeführer habe die Redakteurin diesen damit konfrontiert, dass dieser immer wieder in die Nähe *„der offiziellen kasachischen Regierung“* gerückt werde. Der Beschwerdeführer sage dazu im

Interview (und im OT auf Sendung): *„Ich habe mit den Herren vom, oder Damen vom kasachischen Geheimdienst nichts am Hut. Ich bin österreichischer Rechtsanwalt und vertrete Opfer, Witwen von zwei Menschen, die mit höchster Wahrscheinlichkeit von Herrn Aliyev ermordet worden sind.“* Es sei im Off-Text auch darauf hingewiesen worden, dass der Beschwerdeführer von einer „Verleumdungskampagne“ spreche. Dies habe der Beschwerdeführer im Interview ebenfalls gegenüber der Redakteurin gesagt. Zusammengefasst lasse sich festhalten: Rakhat Aliyev habe in seinem Interview „ausschließlich von diesem Zusammenhang zwischen Kasachstan und dem Beschwerdeführer gesprochen“. Dazu sei der Beschwerdeführer befragt worden, habe antworten können, und seine Antwort sei auch auf Sendung gebracht worden:

„Das ist eine freie Erfindung: Das ist nicht irgendein KNB-Geheimdienst-Mitarbeiter, sondern das war der frühere Chef der des Geheimdienstes, der seit- in einem seit Jahren geführten Mordverfahren in Wien ermittelt wird und es ist aus Sicht dieser Personen die einzige Verteidigungsstrategie, in der sie hoffen der Anklage zu entkommen.“

Inkriminiert werde weiters, dass Ordnerrücken mit der Beschriftung „Republik Kasachstan“ bzw. „Rep. Kasachstan“ im Bild zu sehen gewesen sein. Dies sei durchaus zutreffend, und sei passend unter folgenden Text gelegt worden: *„Die Republik Kasachstan fordert immer wieder die Auslieferung von Aliyev. Dieser ist derzeit in Malta, der ZIB 2 gelingt es exklusiv, ihn am Telefon zu erreichen“*. Ein Zusammenhang mit dem Beschwerdeführer sei in diesem Punkt keineswegs hergestellt worden.

Ein weiterer Beschwerdepunkt sei jener, dass angeblich die Stellungnahme des Beschwerdeführers in wesentlichen Punkten nicht wiedergegeben worden sei, ohne jedoch genau zu sagen, welche Punkte damit gemeint seien. Zu einer allfälligen Zusammenarbeit des Beschwerdeführers mit dem „offiziellen Kasachstan“ bzw. dem KNB und dem Beschwerdeführer habe dieser ja die Möglichkeit gehabt Stellung zu nehmen und habe davon auch Gebrauch gemacht. Ein (Privat)Gutachten eines Strafrechtswissenschaftlers, der angeblich kein strafrechtsrelevantes Verhalten des Beschwerdeführers erkenne (das Gutachten liege dem ORF nicht vor) bzw. die Meinung seines Medienberaters sei – jedenfalls in einem kurzen ZIB-Bericht in der Dauer von gerade einmal drei Minuten – von tatsächlich mehr als untergeordneter Bedeutung. Die betroffene Person, das heiße, der Beschwerdeführer, habe auf die im Raum stehenden Vorwürfe repliziert, diese Meinungsäußerung sei für den Beschwerdegegner selbstverständlich prioritär gewesen und sei auf Sendung gebracht worden. Sämtliche anderen Meinungen zu diesem Sachverhalt nicht.

Zuletzt werde in der Beschwerde noch „die Gewichtung des Beitrages, der sich nicht mit dem eigentlichen Beschuldigten in der Mord- bzw. Geldwäschecausa ‚Aliyev‘ beschäftigt, sondern mit den Vorwürfen gegen Opfervertreter“ inkriminiert. Der Beschwerdeführer sei klar als Anwalt der Opfer ausgewiesen worden. Es sei unmissverständlich gesagt worden, dass es sich bei Rakhat Aliyev um einen Mann handle, der des Mordes beschuldigt werde. Die entsprechende Textpassage im inkriminierten Beitrag habe gelautet: *„Sein Schwiegersohn wird beschuldigt, einen Mord an zwei Bankmanagern beauftragt zu haben“*. Thema dieses Beitrages sei jedoch nicht der Mordprozess gegen Rakhat Aliyev gewesen, sondern es sei der Beschwerdeführer im Mittelpunkt der Berichterstattung gestanden.

Im Hinblick auf die Sendung vom 26.9.2013 brachte der Beschwerdegegner im Wesentlichen vor, bei dieser Sendung werde unter anderem inkriminiert, dass der Beschwerdeführer tatsächlich zum Spionagevorwurf befragt worden sei, die Interviewanfrage sich jedoch auf das Thema Geldwäsche bezogen habe. Richtig sei, dass sich die Interviewanfrage sowohl auf den Geldwäschevorwurf als auch auf den Spionagevorwurf bezogen habe. Bei den

Vorarbeiten zu diesem Bericht sei – wie immer – in alle Richtungen recherchiert worden, also auch rund um Geldwäschewürfe gegen Rakhmat Aliyev. Richtig sei auch, dass der Medienberater des Beschwerdeführers darauf beharrt habe, dass sich der Bericht um Geldwäsche drehen solle. Niemals sei dem Beschwerdeführer kundgetan worden, dass „der Fokus des gesendeten Beitrages auf der Mordcausa Aliyev bzw. dem Geldwäscheverdacht gegen diesen liegen würde“. Woher der Beschwerdeführer diese Behauptungen nehme, sei unklar, vielleicht handle es sich um ein „Kommunikationsproblem“ zwischen ihm und seinem Medienberater. Es könne daher unter diesem Aspekt auch selbstverständlich nicht davon gesprochen werden, dass die Redakteurin ein Interview „erschlichen“ habe. Vielmehr habe es im Vorfeld bereits massive Interventionen gegeben, die gesamte Berichterstattung zu „verschieben“; in Wirklichkeit sollten selbstverständlich diese Beiträge (auch jener vom 11.09.2013) gar nicht auf Sendung gehen. Zahlreiche Interventionen, die im Vorfeld an verschiedenen Stellen im ORF stattgefunden hätten, machten deutlich, dass dem Beschwerdeführer sehr wohl bewusst gewesen sei, dass es sich um „seine“ Causen gehandelt habe, und nicht um jene des Herrn Aliyev.

Interessant sei jener Beschwerdepunkt, in dem behauptet werde, dass „*der Beschwerdeführer ...niemals das Bundeskriminalamt beschattet*“ habe, sage doch dieser selbst im Interview: „*Diesem Ermittlungszweck hat dieser Beschattungsauftrag gedient, das ist nicht nur nach Meinung der Rechtsanwaltskammer Wien okay, sondern das ist insgesamt auch moralisch vollkommen in Ordnung. Ich bekenne mich dazu.*“ Der Beschwerdeführer habe der Redakteurin dazu weiters mitgeteilt, dass er für das Sammeln von Infos deutsche Detektive angeheuert habe, um die Witwen von ermordeten kasachischen Bankmanagern bestmöglich zu vertreten. Genau so sei es auch im Off-Text gesagt worden (der der nachfolgenden Interviewpassage folgte). Auch die Staatsanwaltschaft Wien habe sich zu diesem Vorwurf mit nachfolgendem OT zu Wort gemeldet:

„Uns sind keine weiteren Fälle bekannt, bei denen Anwälte die Justiz bzw. Beschuldigte beschattet hätten. In diesem Fall besteht der Verdacht, dass Rechtsanwalt A in Kontakt mit dem kasachischen Geheimdienst gestanden sei und dadurch einen ausländischen Geheimdienst zum Nachteil Österreichs beschattet hat“.

Zuletzt werde in der Beschwerde noch zusammengefasst inkriminiert, dass es sich bei dem Beitrag um einen „alten Hut“ handle, es seien keine neuen Informationen transportiert worden, kurzum es fehle dem Beitrag an Aktualität. Dies sei ganz und gar unrichtig. Neu sei gewesen, dass die Staatsanwaltschaft Wien erstmals vor die Kamera gegangen sei und bestätigt habe, dass kein weiterer Fall bekannt sei, bei dem Anwälte die Justiz beschatten hätten sollen. Auch die Frage, ob pensionierte oder aktive Polizisten in ihrer Freizeit als Privatdetektive gegen die Justiz arbeiten könnten und die Rolle von Ex-Europoldirektor Max-Peter Ratzel, seien tagesaktuell gewesen und (auch) deshalb sei darüber berichtet worden. Dies seien – soweit überblickbar – die zentralen „Vorwürfe“, die der Beschwerdeführer gegen die Berichterstattung des Beschwerdegegners in den Sendungen ZIB 2 vom 11.09.2013 und 26.09.2013 betreffend den Beschwerdeführer erhebe. Bereits beim Lesen (des gesamten) obigen Sachverhaltes sei klar erkennbar, dass diese völlig haltlos seien.

Wenn Betroffenen keine ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme geboten werde, so sei dies als Verletzung des ORF-G zu qualifizieren. Wenn die Betroffenen jedoch die Gelegenheit gehabt hätten, Stellung zu nehmen, dann nicht. Sowohl im Beitrag vom 11.09.2013 als auch in jenem vom 26.09.2013 habe der Beschwerdeführer ausführlich die Möglichkeit gehabt, zum Beitragsthema Stellung zu nehmen. Im Beitrag vom 11.09.2013 im Rahmen eines Telefoninterviews, da sich der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt im Ausland aufgehalten habe. Im Beitrag vom 26.09.2013 habe die Redakteurin in der Kanzlei

des Beschwerdeführers das Interview aufgezeichnet und die relevanten Passagen in den Beitrag geschnitten. Von einer Verletzung des Objektivitätsgebotes könne daher keine Rede sein.

Richtig sei, dass auch der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkonzept maßgeblich ist. Die Bildausschnitte, in denen Ordnerrücken von Akten gezeigt worden seien, auf denen „Republik Kasachstan“ bzw. „Rep. Kasachstan“ zu lesen gewesen sei, seien unter folgenden Text gelegt worden: *„Die Republik Kasachstan fordert immer wieder die Auslieferung von Aliyev. Dieser ist derzeit im Malta, der ZIB 2 gelingt es exklusiv ihn am Telefon zu erreichen“*. Wie durch diese Textfolge und die Bebilderung der in der Beschwerde genannte Zusammenhang hergestellt werden solle, sei völlig unklar. Um die *„Kasachstan-Connection“* zu bebildern sei es hier selbstverständlich zulässig, nicht nur Bilder der in Rede stehenden Personen bzw. Örtlichkeiten in Kasachstan zu verwenden, sondern simpel auch Ordnerrücken, mit eben dieser Aufschrift (zumal in der konkreten Passage ja nicht einmal ein Zusammenhang zum Beschwerdeführer hergestellt worden sei bzw. hergestellt werden könne).

Im Hinblick auf die Rechtzeitigkeit der Beschwerde brachte der Beschwerdegegner im Wesentlichen vor, nach § 36 Abs. 3 ORF-G seien Beschwerden innerhalb von 6 Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung einzubringen. Die Beschwerde sei hinsichtlich der Sendung am 11.09.2013 verfristet. Im vorliegenden Fall sei eine „Notwendigkeit“ im Sinne der Rechtsprechung des BKS, bei der gegenständlichen Beschwerde einen längeren Beobachtungszeitraum dem Verfahren zugrunde zu legen, nicht ersichtlich.

Weiters legte der Beschwerdegegner eine Entscheidung des österreichischen Presserates vom 11.10.2013, vor, in welcher ein Verfahren gegen die Medieninhaber der Tageszeitung Kurier und der Website www.kurier.at wegen Berichten im Zusammenhang mit dem „Fall Aliyev“ eingestellt wurde, vor.

Mit Schreiben vom 11.11.2013 übermittelte die KommAustria das Schreiben dem Beschwerdeführer zur Kenntnis.

1.3. Weitere Schriftsätze

Mit Schreiben vom 20.11.2013 nahm der Beschwerdeführer erneut Stellung und führte im Wesentlichen aus, anders als der Beschwerdegegner vermeine, verstehe der Durchschnittsleser, auf den es ankommt, die beiden Beiträge als eine (Serien-)Berichterstattung über angebliche kriminelle Verwicklungen bzw. Aktionen des Beschwerdeführers in bzw. für Kasachstan.

Zum Beitrag vom 11.09.2013 brachte der Beschwerdeführer ergänzend im Wesentlichen vor, der Beschwerdegegner führe aus, dass seine – nicht namentlich bezeichnete – Redakteurin Vorgespräche mit Dr. C und dem Beschwerdeführer geführt habe und klar gesagt hätte, dass Thema die Beschlagnahme der Server in Luxemburg und ein allfälliger Zusammenhang zwischen dem Beschwerdeführer und Kasachstan bzw. dem KNB sein werde. Richtig sei, dass es ein Vorgespräch zwischen C und B gegeben habe, nämlich ein Telefonat um die Mittagszeit des Sendungstags. Dr. C habe ihr dabei mitgeteilt, dass sie mit der Geschichte einen Tag zuwarten möge, da sich der Beschwerdeführer im Ausland befinde, sie aber per Mail bereits ihre Fragen übermitteln könne. Dabei habe Dr. C B darauf hingewiesen, dass die Geschichte nicht aktuell sei, da bereits andere Medien ohnehin bereits vor einiger Zeit über die Angelegenheit berichtet hätten. B habe daraufhin ihre Fragen per Mail übermittelt. In diesen sei jedoch kein Hinweis auf das Interview mit Rakhat Aliyev enthalten gewesen.

Anders als vom Beschwerdegegner dargestellt sei C im Vorgespräch zum Telefoninterview von Dr. B in keiner Weise darüber informiert worden, dass ein Interview mit Aliyev geplant bzw. gemacht worden sei, geschweige denn dessen Inhalt mitgeteilt bzw. dass ein solches Interview zum Bestandteil der Sendung gemacht würde. Tatsächlich sei dann das Interview mit Herrn Aliyev dem Beschwerdeführer nur zusammengefasst zur Kenntnis gebracht worden, aber nicht „vorgehalten“ in dem Sinne, dass dem Beschwerdeführer die Gelegenheit gegeben wurde, den Vorwürfen Aliyevs im „Original“ zu entgegnen. Hätte der Beschwerdeführer den „O-Ton“ dieses Interviews, von dem auch eine Passage in der Sendung vom 11.9.2013 vorkomme, zur Gänze vorgehalten bekommen, wäre seine Stellungnahme umfangreicher ausgefallen und hätte sich auf die konkreten Aussagen beziehen können.

Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen: Aliyevs O-Ton *„Das ist politisch motiviert, dahinter steckt der kasachische Präsident Nasarbajew, mein Ex-Schwiegervater. Schon seit 1992 war Anwalt A befreundet mit Nasarbajew, er hat neben anderen einflussreichen Person in der SPÖ den kasachischen Geheimdienst unterstützt“*, sei in die Sendung implementiert worden. Die darauffolgende, bloße Äußerung des Beschwerdeführers, wonach dieser die Verbindung zum kasachischen Geheimdienst bestreiten „durfte“, erfasse aber bei Weitem nicht die gesamte Dimension des von Aliyevs getätigten Vorwurfs: Nicht nur sei es dem Beschwerdeführer in dem mit diesem geführten Telefoninterview verwehrt gewesen, zu der angeblich politischen Motivation Stellung zu nehmen, sondern auch zum Vorwurf, bereits mehr als 20 Jahre den kasachischen Geheimdienst unterstützt zu haben. Auch aus diesem Grund sei es in keiner Weise angebracht und dem Prinzip des „audiatur et altera pars“ entsprechend gewesen, den Beschwerdeführer lediglich in Form eines Telefoninterviews im Ausland zu Wort kommen zu lassen. Es sei dadurch nämlich nur schwer möglich gewesen – und sei eben unterlassen worden – dem Beschwerdeführer das Original des Aliyev-Interviews vorzuhalten, was jedoch geboten gewesen wäre.

Der Vorwurf, den kasachischen Geheimdienst unterstützt zu haben, wiege natürlich umso schwerer, je länger der Zeitraum dieser angeblichen Unterstützung behauptet werde. Vorliegend umfasse der Vorwurf den Zeitraum von 20 Jahren, was bedeute, dass der Beschwerdeführer nicht nur eine singuläre Zusammenarbeit mit dem kasachischen Geheimdienst eingegangen habe, sondern bereits selbstverständlicher Teil des Geheimdienstes selbst (geworden) sein soll. Es sei angesichts der Schwere dieses Vorwurfs somit unbedingt geboten gewesen, dem Beschwerdeführer diesen vorzuhalten, nämlich, dass Aliyev über ihn behaupte, quasi bereits sein halbes Leben im Dienste des kasachischen Geheimdienstes zu stehen, was insbesondere im Zusammenhang mit dem anhängigen Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer, nämlich wegen § 256 StGB (Geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs), besonders schwer wiege und für ihn eine Entgegnungsmöglichkeit geradezu unabdingbar gemacht hätte. Im Übrigen sei diese Behauptung Aliyevs auch insoweit nachweislich völlig absurd und entbehre jeglicher Grundlage, als das Mandatsverhältnis zu den Mordopfern bzw. dem Opferverein „F“ in der Causa Aliyev erst seit wenigen Jahren aufrecht sei, unabhängig davon, dass der behauptete Zusammenhang mit bzw. die Unterstützung des kasachischen Geheimdienstes falsch sei.

Hinsichtlich der Ordnerrücken mit der Beschriftung „Republik Kasachstan“ bzw. „Rep. Kasachstan“ werde ausgeführt, dass es sich tatsächlich um Rücken von Akten, die auch mit Aktenzahlen, nämlich „428/07“ bezeichnet seien, handle. Allein schon daraus sei erkennbar, dass sich diese gezeigten Aktenrücken ausschließlich auf die unmittelbar zuvor gezeigte Szene des Beschwerdeführers in dessen (Anwalts)Kanzlei beziehen könnten. Diesen Bezug stelle selbstverständlich auch der durchschnittliche Seher her. Dadurch entstehe somit jedenfalls der falsche Eindruck, dass es sich um Aufnahmen aus der Kanzlei des Beschwerdeführers und somit „seine“ Akten handeln würde, die in Zusammenhang mit dem

Thema der Sendung suggerierten, dass der Beschwerdeführer das offizielle Kasachstan bzw. den KNB nicht nur unterstütze, sondern sogar ein entsprechendes Mandatsverhältnis habe. Der angebliche Zusammenhang zwischen Kasachstan und dem Beschwerdeführer werde zudem bereits in der Anmoderation durch D völlig unmissverständlich hergestellt, heiße es dort doch: *„Die Rede ist von der Affäre rund um den früheren Botschafter von Kasachstan in Österreich, Rakhat Aliyev, der bei seinem früheren Schwiegervater, dem kasachischen Staatschef Nasarbajew, in Ungnade gefallen ist. Beide Seiten haben in Österreich prominente Anwälte und Berater bis hin zu Ex-Kanzler Gusenbauer engagiert. Und einem von Gusenbauers engsten Vertrauten, dem Star-Anwalt A, wirft der Staatsanwalt verbotene Zusammenarbeit mit dem kasachischen Geheimdienst vor.“* Somit würden also die Fronten insoweit – falsch – „verteilt“, als auf der einen Seite Aliyev, auf der anderen der kasachische Staat, vertreten vom Beschwerdeführer, genannt werde. Der Off-Text *„Die Republik Kasachstan fordert immer wieder die Auslieferung von Aliyev.“* in Zusammenhang mit den gezeigten Aktenrücken könne dagegen keinesfalls bedeuten, dass diese gezeigten Akten solche der Republik Kasachstan seien, da solche kaum mit dem (deutschen) Wort „Kasachstan“ bzw. „Rep.[ublik] Kasachstan“, noch dazu in lateinischen Lettern beschriftet sein würden. So wie es die Beschwerdegegner daher gerne „verstanden hätten“, nämlich, dass der Text *„Die Republik Kasachstan fordert immer wieder die Auslieferung von Aliyev.“* völlig zu trennen sei von der unmittelbar vorher gezeigten Szene des Beschwerdeführers, bei dem es um den berichteten Vorwurf der Zusammenarbeit mit dem KNB gehe, könne man diese Szene daher keinesfalls verstehen, zumal es auf den Gesamtzusammenhang der Sendung ankomme.

Unrichtig sei, dass der Beschwerdeführer nicht dargelegt habe, welche Punkte seiner Stellungnahme nicht berücksichtigt worden seien: insbesondere sei die Nicht-Erwähnung des Gutachtens des renommierten Strafrechtsprofessors an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Wien Univ.-Prof. Dr. Peter Lewisch releviert worden. Wenn die Beschwerdegegner damit argumentierten, dass dieses Gutachten von „untergeordneter Bedeutung“ sei, sei dies aufs Schärfste zu kritisieren, zumal im Hintergrund des Berichts der „Spionagevorwurf“ gegen den Beschwerdeführer stehe, der mittels einer Bezugnahme auf dieses Gutachten entkräftet bzw. zumindest relativiert worden wäre.

Dass das Gutachten dem ORF nicht „vorlag“, sei dem Beschwerdeführer nicht zur Last zu legen – im Gegenteil: gerade der von den Beschwerdegegnern konstruierten „Dringlichkeit“, nicht einmal die Rückkehr des Beschwerdeführers nach Österreich abzuwarten, sei es geschuldet, dass eine inhaltliche Berücksichtigung des Gutachtens gar nicht möglich gewesen sei. Ein Zuwarten der Beschwerdegegner mit dem inkriminierten Beitrag sei daher auch aus diesem Grund – nämlich die Anforderung bzw. zumindest oberflächliche Durchsicht und redaktionelle Berücksichtigung des Lewisch-Gutachtens – im Hinblick auf die Einhaltung der journalistischen Sorgfalt geradezu geboten gewesen, zumal bereits am folgenden Tag ein face-to-face-Interview mit dem Beschwerdeführer hätte stattfinden können, worauf sowohl dieser als auch Dr. C B hingewiesen hätten. Im Übrigen habe der Medienberater des Beschwerdeführers, C, am Tag der Sendung um 20:55 Uhr an die Redakteurin der Beschwerdegegner, Dr. B, den Schlussteil des Lewisch-Gutachtens übermittelt, in dem es wörtlich heißt: *„Das Anschreiben der StA Wien erweist sich solcherart als – man muss das in diesen Worten sagen – grob verfehlt. Ausweislich der im Beschluss selbst genannten Umstände kann von einem Tatverdacht, geschweige denn einem dringenden Tatverdacht keine Rede sein. Letztlich bestehen die Ausführungen der StA in bloßen – sachverhältnismäßig substratlosen – Vermutungen. Im Ergebnis liegt ein dringender Tatverdacht gegen Herrn Dr. A – ohne Wenn und Aber – nicht vor.“*

Des Weiteren habe der Beschwerdeführer am 07.09.2013, sohin vier Tage vor der inkriminierten Sendung eine APA-OTS (OTS0059) ausgesendet, die insbesondere die

wesentlichen Teile des Lewisch-Gutachten zitiert bzw. zusammenfasst hätten. Es sei von den Beschwerdegegnern, sohin also auch B, insbesondere zu erwarten gewesen, diese OTS in der Sendung zu „verwerten“ bzw. zumindest das Gutachten zu erwähnen oder vom Beschwerdeführer anzufordern. Es sei davon auszugehen, dass der ORF die wichtigsten APA- bzw. OTS-Meldungen aus eigenem Antrieb heraus recherchiere, insbesondere, wenn sie – wie hier – (Hintergrund-)Informationen zu beabsichtigten ZiB-Sendungen beinhalteten.

Wenn die Beschwerdegegner argumentierten, dass entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers die Gewichtung des Beitrags nicht beschwerdegeeignet sei und er sich selbst im Mittelpunkt der Berichterstattung finde, so sei dem zu entgegnen, dass genau dies von diesem ja in seiner Beschwerde beanstandet werde: obwohl eigentliches Thema die Mord- bzw. Geldwäschecausa „Aliyev“ sei, sei mit der Sendung dennoch die Kriminalisierung des Beschwerdeführers als Opferanwalt thematisiert worden.

Zum Beitrag vom 26.09.2013 führte der Beschwerdeführer ergänzend im Wesentlichen aus, der Beschwerdegegner behauptete, dass sich die Interviewanfrage sowohl auf den Geldwäschevorwurf (gegen Aliyev) als auf den Spionagevorwurf (gegen den Beschwerdeführer) bezogen habe. Dies werde ausdrücklich bestritten. Vielmehr sei als – ausschließliches – Berichts- bzw. Interviewthema der Geldwäschevorwurf gegen Aliyev angekündigt worden. Nur deshalb habe der Beschwerdeführer dem Interview auch zugestimmt, dies im Glauben, als Opfervorteiler zu der Strafsache Aliyev befragt zu werden, nicht aber zu dem gegen ihn selbst geführten Ermittlungsverfahren. Eine Vorbereitung auf Fragen zu letzterem Thema sei dem Beschwerdeführer nicht einmal möglich gewesen, die journalistische Sorgfalt sei überhaupt nicht beachtet worden. Ein angebliches, von den Beschwerdegegnern konstruiertes „Kommunikationsproblem“ zwischen dem Beschwerdeführer und dessen Medienberater entbehre hingegen jeglicher Grundlage. B habe am Tag vor der Sendung, sohin am 25.09.2013 in der Kanzlei des Beschwerdeführers angerufen und bei dessen Assistentin, Claudia Bittermann, die Anfrage hinsichtlich der geplanten Berichterstattung gestellt, dabei habe sie sich – als geplantes Thema – ausschließlich auf die Frage nach allfälligen Ermittlungen wegen Geldwäsche in der Causa Aliyev, insbesondere durch die Staatsanwaltschaft Krefeld bezogen, dafür erbitte sie einen Rückruf. Dies habe Claudia Bittermann intern direkt an den Beschwerdeführer mit Mail von 14:53 Uhr weiterkommuniziert.

Daraufhin habe der Medienberater des Beschwerdeführers, C B zurückgerufen, um mit dieser näher zu erörtern, worum es im Beitrag gehen sollte: B habe gegenüber Dr. C noch einmal bekräftigt, dass Thema der Sendung der Geldwäschevorwurf gegen Aliyev, insbesondere bezüglich Deutschland sein werde und dass dazu ein persönliches Gespräch mit dem Beschwerdeführer stattfinden solle. Nur deshalb habe der Beschwerdeführer letztlich einem Interview auf Anraten von Dr. C zugestimmt, um seine Sicht hinsichtlich der Aliyev-Causa, und zwar ausschließlich zu dieser, darzulegen. Völlig irrelevant sei in dem Zusammenhang, ob „in alle Richtungen recherchiert“ worden sei oder nicht, dem Beschwerdeführer seien diese „Rechercheergebnisse“ jedenfalls vorab nicht zur Kenntnis gebracht und insbesondere nicht in Zusammenhang mit der Interviewanfrage erörtert worden. Dem Beschwerdeführer sei natürlich im Zusammenhang mit der Interviewanfrage bewusst gewesen bzw. sei dieser sogar davon ausgegangen, dass es um „seine“ Causen im Sinne jener Causen gehen solle, in denen er als Opferanwalt mandatiert worden sei, nicht aber um das Ermittlungsverfahren gegen diesen selbst.

Der Beschwerdegegner missverstehe die Beschwerde offenbar in jenem Punkt, in welchem inkriminiert werde, dass die Berichterstattung dergestalt stattgefunden habe, dass der Beschwerdeführer das Bundeskriminalamt beschattet habe. Tatsächlich habe der Beschwerdeführer – wie auch im O-Ton – ersichtlich, lediglich gesagt: „Diesem

Ermittlungszweck hat dieser Beschattungsauftrag gedient, das ist nicht nur nach Meinung der Rechtsanwaltskammer Wien okay, sondern das ist insgesamt auch moralisch vollkommen in Ordnung. Ich bekenne mich dazu“. Selbstverständlich habe sich diese Aussage zu dem Beschattungsauftrag des Beschwerdeführers, worauf dieser im Übrigen auch völlig klar und eindeutig hingewiesen habe, darauf bezogen, dass nicht das BKA beschattet hätte werden sollen, sondern die Beschuldigten, dies zu dem Zweck, zu überprüfen, ob diese Haftgründe verwirklichen würden. Ob der Beschwerdegegner dies falsch verstanden oder absichtlich falsch berichtet habe, sei dahingestellt. Offenbar verkenne er jedoch auch in seiner Stellungnahme, dass der Beschwerdeführer nicht bestreite, dass es (überhaupt) einen Beschattungsauftrag gegeben habe, sondern falsch dargestellt worden sei, wer zu welchem Zweck beschattet werden sollte bzw. worden sei.

Bereits in der Anmoderation des Beitrags sei Falsches behauptet worden: Der prominente Anwalt A, der die Opfer ermordeter kasachischer Bank-Manager vertrete, gebe in der ZIB 2 zu, dass er das Bundeskriminalamt beschatten habe lassen. Dies sei unwahr. Der Beschwerdeführer habe niemals das BKA beschattet, und demzufolge solches natürlich auch niemals zugegeben. Der Beschwerdeführer habe einen Beschattungsauftrag im Zusammenhang mit der Aliyev-Causa zugegeben, dies jedoch bereits im Jahr 2012. Damals wie beim Interview zur gegenständlichen Sendung habe der Beschwerdeführer angegeben, dass nicht das BKA beschattet worden sei, sondern ausschließlich die Beschuldigten in der Mordcausa Aliyev. Die Anmoderation (und damit der gesamte Beitrag) hätten sich daher als in doppeltem Sinne unwahr und in hohem Maße rufschädigend erwiesen, insbesondere für den Beschwerdeführer als Rechtsanwalt. B sei über den Gegenstand des Beschattungsauftrags vom Beschwerdeführer bzw. Dr. C diesbezüglich unmissverständlich aufgeklärt worden. Zudem sei der Gegenstand des Beschattungsauftrags nicht nur mittels der bereits in der Beschwerde angeführten Beiträge auf orf.at bzw. im „profil“ vom Jänner 2012 für B zu recherchieren gewesen, sondern habe sie dies auch durch einfache „Google-Recherche“ herausfinden können. Was die Staatsanwaltschaft Wien in diesem Zusammenhang geäußert habe, sei dahingehend völlig ohne Relevanz.

Die seit Langem bekannte Observation der Beschuldigten und der seit ebenso langer Zeit bekannte Vorwurf, es handle sich dabei um eine Bespitzelung des BKA bzw. der Justiz unter anderem durch pensionierte oder aktive Polizeibeamte könne nicht dadurch (von den Beschwerdegegnern offenbar willkürlich) als neues Faktum „wiederverwertet“ werden, weil sich eine Behörde dazu – auf Anfrage der Beschwerdeführer – äußere. Zudem hätten Dr. C und der Beschwerdeführer B im Zuge des Interviews bzw. des Vorgesprächs zu diesem in der Kanzlei des Beschwerdeführers mehrfach darauf hingewiesen, dass das Nachrichtenmagazin „profil“ bereits vor mehr als einem Jahr über dieses Thema berichtet habe, es sich sohin um eine alte Geschichte handle, sich der Beschwerdeführer dazu auch schon mehrfach geäußert habe sowie, dass die Rechtsanwaltskammer die Vorgehensweise des Beschwerdeführers für in Ordnung erachte, jene Vorgehensweise nämlich, dass nicht das Bundeskriminalamt observiert wurde, sondern die Beschuldigten in der Causa Aliyev im Zusammenhang mit der allfälligen Verwirklichung von Haftgründen.

Vorgelegt wurden insbesondere auch die Kopie einer E-Mail von Dr. C an B mit einem kurzen Auszug aus dem Gutachten von Univ.-Prof. DDr. Peter Lewisch, die OTS Meldung OTS0059 vom 07.09.2013 sowie zwei Eidesstattliche Erklärungen von Dr. C und der Assistentin des Beschwerdeführers samt Beilagen.

Mit Schreiben vom 26.11.2013 übermittelte die KommAustria dieses Schreiben dem Beschwerdegegner zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 09.12.2013 nahm der Beschwerdegegner erneut Stellung und führte im Wesentlichen aus, in der Äußerung des Beschwerdeführers werde weitwendig ausgeführt, dass sich aus dem O-Ton von Herrn Aliyev, der auf Sendung gebracht worden sei, ergäbe, dass der Beschwerdeführer „bereits mehr als 20 Jahre den kasachischen Geheimdienst unterstützt“ habe. Dies sei selbstverständlich unzutreffend. Im O-Ton sage Herr Aliyev, dass eine Freundschaft seit 1992 zwischen dem Anwalt A und Herrn Nasarbajew bestehe. Diese Jahreszahl beziehe sich – wie auch klar gesagt werde – eindeutig auf die Dauer der Freundschaft, die nicht gleichzusetzen sei mit der Unterstützung des Geheimdienstes durch den Beschwerdeführer. Es werde vielmehr versucht, durch diese Interpretation eine Sichtweise zugunsten des Beschwerdeführers zu kreieren. Wenn der Beschwerdeführer vermeine, dass sich die Bezeichnung auf den Ordnerrücken „428/07“ „ausschließlich auf die unmittelbar zuvor gezeigte Szene des Beschwerdeführers in dessen (Anwalts)Kanzlei beziehen“ könne, so sei dies unzutreffend. Für den Durchschnittskonsument sei ein Hinweis auf die Kanzleiorganisation des Beschwerdeführers nicht zu erkennen. Faktum sei, dass die Staatsanwaltschaft Wien gegen den Beschwerdeführer ermittle. Demgemäß sei es daher ganz und gar nicht „völlig ohne Relevanz“, was die Staatsanwaltschaft dazu sage.

Mit Schreiben vom 11.12.2013 übermittelte die KommAustria dieses Schreiben dem Beschwerdeführer zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 13.12.2013 nahm der Beschwerdeführer ein weiteres Mal Stellung und wiederholte und ergänzte im Wesentlichen sein Vorbringen zur Interviewpassage mit Rakhat Aliyev, zu den Aktenordnern sowie zum Neuigkeitswert des Beitrags vom 26.09.2013.

Mit Schreiben vom 17.12.2013 übermittelte die KommAustria dieses Schreiben dem Beschwerdegegner zur Kenntnis.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Schriftsätze der Parteien sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt in Wien. Soweit für das gegenständliche Verfahren maßgeblich, vertritt er in der sogenannten „Causa Aliyev“ die Witwen und Hinterbliebenen von zwei ermordeten Geschäftsmännern sowie Privatbeteiligte an Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien gegen Rakhat Aliyev und andere sowie den Verein „F“, in welchem sich die Witwen der ermordeten Geschäftsleute sowie weitere mutmaßliche Opfer von Rakhat Aliyev organisiert haben.

2.1. Bericht vom 11.09.2013

2.1.1. Inhalt

Am 11.09.2013 strahlte der Beschwerdegegner im Rahmen der Nachrichtensendung „ZIB 2“ um 22:00 Uhr in seinem Programm ORF 2 einen Bericht mit folgendem Inhalt aus:

„D (ORF):

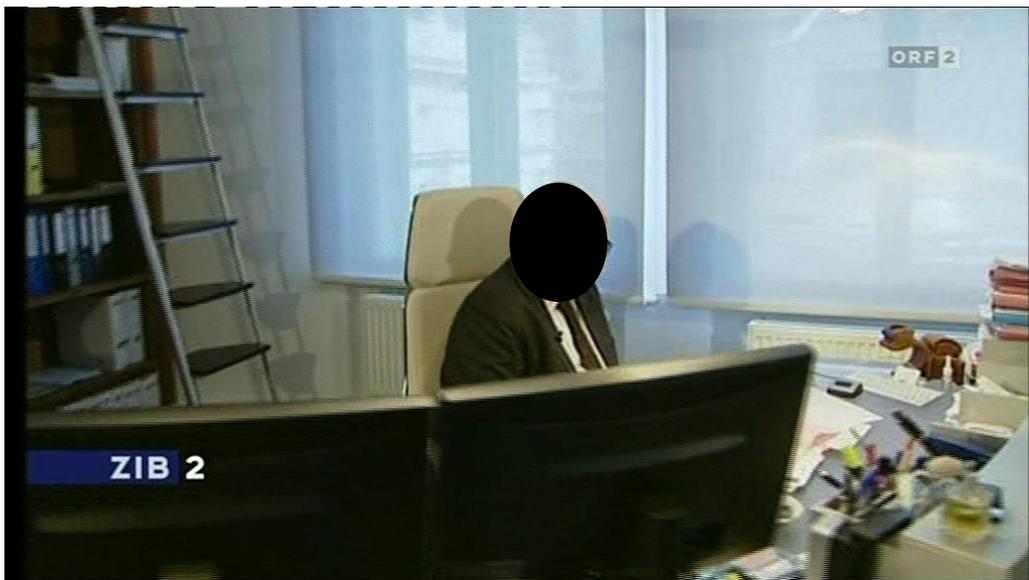
Es ist ein Krimi, der sich nun schon Jahre hinzieht und sich zum Großteil in Österreich abspielt – es geht um angebliche Morde, um Bestechung, um Schwarzgeld und jetzt auch noch um Spionage. Die Rede ist von der Affäre rund um den früheren Botschafter von Kasachstan in Österreich, Rakhat Aliyev, der bei seinem früheren Schwiegervater, dem

kasachischen Staatschef Nasarbajew, in Ungnade gefallen ist. Beide Seiten haben in Österreich prominente Anwälte und Berater bis hin zu Ex-Kanzler Gusenbauer engagiert. Und einem von Gusenbauers engsten Vertrauten, dem Star-Anwalt A, wirft der Staatsanwalt verbotene Zusammenarbeit mit dem kasachischen Geheimdienst vor. A bestreitet alle Vorwürfe kategorisch. Der Staatsanwalt hat jetzt einen Großteil seiner Akten beschlagnahmt – in Luxemburg. B berichtet.

B (ORF):

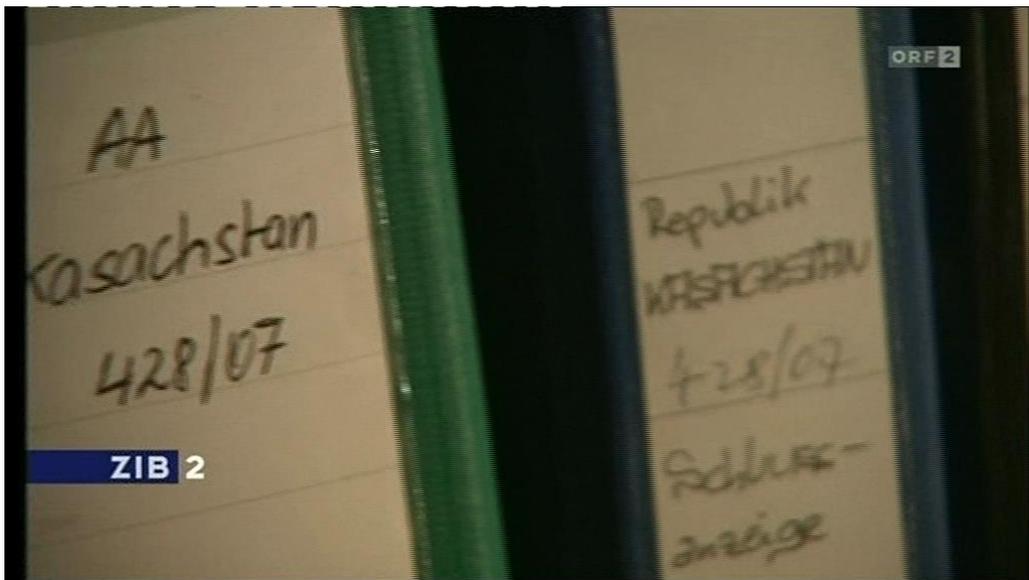
Auslöser ist ein Rosenkrieg, dessen Epizentrum Österreich wurde – weil Rakhat Aliyev mit der Tochter des kasachischen Präsidenten Nasarbajew in Wien gelebt hat – bis zur Trennung. Mitgenommen hat der Ex-Schwiegersohn und Ex-Botschafter Aliyev Geheimwissen um das Netzwerk des kasachischen Regimes. Seitdem ist er Staatsfeind für den kasachischen Präsidenten Nasarbajew, der als Despot gilt, aber Kontakte zu Österreichs Politelite pflegt. Sein Schwiegersohn wird beschuldigt, einen Mord an zwei Bankmanagern beauftragt zu haben.“

Es wird der Beschwerdeführer an seinem Schreibtisch gezeigt:



„Die Witwen der Mordopfer samt Opferverein F vertritt der Promianwalt A.“

Gezeigt wird ein Schwenk über ein Regal mit Aktenordnern:



„Kasachstan fordert immer wieder die Auslieferung von Rakhat Aliyev.“

Gezeigt werden Bilder von Rakhat Aliyev:



„Dieser ist derzeit in Malta. Der ZIB 2 gelingt es, exklusiv mit ihm am Telefon zu sprechen.“

Es werden Ausschnitte des Originaltons des Telefoninterviews mit Rakhat Aliyev wiedergegeben wobei die deutsche Übersetzung von einem Off-Sprecher darüber gesprochen wird, sodass der Originalton zum Teil unverständlich ist.

„Off-Sprecher (ORF):

Das ist politisch motiviert, dahinter steckt der kasachische Präsident Nasarbajew, mein Ex-Schwiegervater. Schon seit 1992 war Anwalt A befreundet mit Nasarbajew, er hat neben anderen einflussreichen Personen in der SPÖ den kasachischen Geheimdienst unterstützt.

B (ORF):

Der betroffene Anwalt A, er ist gerade im Ausland, kontert telefonisch:

A:

Ich habe mit den Herren vom, oder Damen vom kasachischen Geheimdienst nichts am Hut. Ich bin österreichischer Rechtsanwalt und vertrete Opfer, Witwen von zwei Menschen, die mit höchster Wahrscheinlichkeit von Herrn Aliyev ermordet worden sind.

B (ORF):

Im Mai hat ein Ex-Geheimdienstchef von Kasachstan, der in Wien lebt, ausgepackt. Er erinnert sich: ‚Befehle, die seitens der Kanzlei A erteilt werden, muss ich so befolgen, als ob sie direkt vom KNB – also dem kasachischen Geheimdienst – stammen.‘ Anwalt A, derzeit im Ausland, antwortet auf ZIB-2-Anfrage:

A:

Das ist eine freie Erfindung. Das ist nicht irgendein KNB-Mitarbeiter, sondern das war der frühere Chef des Geheimdienstes, der seit, in einem seit Jahren geführten Mordverfahren in Wien ermittelt wird und es ist daher aus der Sicht dieser Personen die einzige Verteidigungsstrategie in der sie hoffen, der Anklage zu entkommen.

B (ORF):

Tatsache ist aber: die Staatsanwaltschaft Wien führt auch Anwalt A als Beschuldigten, und zwar, basierend auf einem „Spionage-Paragrafen“ wird A vorgeworfen, ‚Mitarbeiter des kasachischen Geheimdienstes aktiv unterstützt zu haben‘ zum Nachteil Österreichs. Zuletzt ist aufgefliegen: Der Anwalt hat sensible Daten, teils in Russisch, nach Luxemburg gebracht. Der Spezialserver ist seit August beschlagnahmt. Verfeindete kasachische Lager führen einen Stellvertreterkrieg auf österreichischem Boden, wo es vordergründig um Morde geht. Doch davon ist die Causa längst entkoppelt. Die Gewinner stehen fest: hochbezahlte heimische Rechts- und Medienberater. Kollateralschäden sind programmiert, wie Ermittlungen gegen Anwalt A zeigen. Anwalt A spricht von einer Verleumdungskampagne:

A:

Auch gegen die Opfervertreter, also auch gegen meine Kanzlei und meine Mitarbeiter und gegen Alfred Gusenbauer.

B (ORF):

Die Staatsanwaltschaft Wien wartet auf 1,5 Terabyte Daten aus Luxemburg – umgerechnet 60 Millionen Seiten. A will alle Rechtsmittel ausschöpfen, um eine Auswertung zu verhindern, lässt er aus dem Ausland ausrichten.“

2.1.2. Medienberichterstattung im Vorfeld

Am 01.06.2013 brachten mehrere österreichische Medien auf Basis einer APA-Meldung Berichte über Spionagevorwürfe gegen Dr. Alfred Gusenbauer und den Beschwerdeführer. Auch der Beschwerdegegner veröffentlichte an diesem Tag in seinem Online-Angebot unter <http://orf.at/stories/2185131/> einen entsprechenden Artikel.

Am 07.09.2013 berichtete das Nachrichtenmagazin „profil“ über die Beschlagnahme der Server in Luxemburg im Zusammenhang mit dem Spionageverdacht gegen den Beschwerdeführer.

Am selben Tag wurde von der APA die Presseaussendung OTS0059 des Beschwerdeführers veröffentlicht, in welcher dieser die Spionagevorwürfe bestritt. Sie enthielt folgende Passage:

„Zur Berichterstattung im aktuellen profil zur Causa Aliyev hält Rechtsanwalt A fest:

[...]

„Mir liegt ein Gutachten des renommierten Strafrechtsexperten Univ.-Prof. DDr. Peter Lewisch von der Universität Wien vor. Laut diesem Gutachten gibt es überhaupt keinen Ansatz für den Verdacht strafbarer Handlungen.“

Im Gutachten von Univ.-Prof. DDr. Lewisch heißt es wörtlich:

- „Das Anschreiben der StA Wien vermag zunächst nicht einmal das – tatbestandlich vorausgesetzte – Bestehen eines geheimen Nachrichtendienstes darzutun, geschweige denn besonders wahrscheinlich machen.

- Es ist beweismäßig weder ersichtlich noch dargetan noch untermauert

o dass F eine Tarnorganisation des kasachischen Geheimdienstes ist

o dass Dr. A durch sein Einschreiten für den Opferverein die Tätigkeit eines geheimen Nachrichtendienstes gefördert hat.

- Das Anschreiben der StA Wien erweist sich solcherart als – man muss das in diesen Worten sagen – grob verfehlt. Ausweislich der im Beschluss selbst genannten Umstände kann von einem Tatverdacht, geschweige denn einem dringendem Tatverdacht keine Rede sein. Letztlich bestehen die Ausführungen der StA Wien in bloßen – sachverhältnismäßig substratlosen – Vermutungen.

- Im Ergebnis liegt ein dringender Tatverdacht gegen Herrn Dr. A – ohne Wenn und Aber – nicht vor.“

2.1.3. Recherchetätigkeit des Beschwerdegegners

Am 11.09.2013 rief die Redakteurin des Beschwerdegegners B den Pressevertreter des Beschwerdeführers, Dr. C, an und bat diesen, eine Stellungnahme von Dr. A zu Vorwürfen betreffend das gegen ihn anhängige Strafverfahren zu arrangieren. Dr. C sagte zu, sich um ein Statement des Beschwerdeführers zu bemühen, der jedoch verreist und sehr schwer zu erreichen sei. B solle ihm die Fragen per E-Mail schicken.

B sendete um 14:19 Uhr folgende E-Mail an Dr. C:

„Sehr geehrter Herr C!

Bitte ein möglichst kurz gehaltene Antwort auf folgende Textpassage aus einem Protokoll (wir haben das ja schon vorher telefonisch besprochen)

1.) „Befehle die seitens der Kanzlei A erteilt werden, muss ich so zur Kenntnis nehmen und befolgen, als ob sie direkt vom KNB, (also dem kazachischen Geheimdienst) stammen.

Mein provisorischer Text wäre (nach Telefonat mit Ihnen)

Die Kanzlei A kontert: Diese Aussagen wurde von einer Person getätigt, die selbst im Mordfall rund um Bankmanager als Beschuldigte geführt wird.

2.) Gegen Anwalt A wird ermittelt, und zwar wegen des Vorwurfs der „geheimen nachrichtendienstlicher Tätigkeit zum Nachteil Österreich“

Was sagen Sie dazu?

3.) Wie reagiert die Kanzlei auf die Beschlagnahme der Datenmengen im Luxemburg?

Bitte um baldige Antwort für heute- um den workflow zu erleichtern...bis 17 Uhr — und bitte bleiben Sie für den ORF erreichbar, wegen Rückfragen

*MfG
B“*

Um 16:04 Uhr antwortete Dr. C B per E-Mail. Diese hatte im Wesentlichen folgenden Inhalt:

„Liebe Frau B,

Ich habe wie besprochen ein Telefonat mit Dr. A organisiert, er wird Sie um 16h 15 anrufen.

Ich darf hiermit auch schriftlich meine Bitte wiederholen, die Geschichte einen Tag zu verschieben, damit Dr. A persönlich face-to-face interviewt werden kann. Immerhin ist die Geschichte nicht tagesaktuell, da sie am Sonntag im profil und am Montag im Kurier war. In einer für einen Anwalt heiklen Angelegenheit wäre es meiner Meinung nach fair, die Möglichkeit des persönlichen Statements einzuräumen, wenn keine zwingenden journalistischen Gründe dagegen sprechen.

*Mit besten Grüßen
C“*

Danach fand ein Telefongespräch zwischen dem Beschwerdeführer und B statt. Der Beschwerdeführer verwies im Rahmen des Gesprächs – neben den im gegenständlichen Bericht gebrachten Passagen aus dem Gespräch – auf ein Gutachten des Strafrechtswissenschaftlers Univ.-Prof. DDr. Peter Lewisch, das ganz klar widerlege, dass der Beschwerdeführer in strafbarer Weise mit dem kasachischen Geheimdienst KNB zusammengearbeitet habe. Der Beschwerdeführer gab auch an, dass er davon ausgehe, dass das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Gusenbauer und ihn selbst demnächst eingestellt werde. Dass der ORF Rakhat Aliyev interviewt hatte und dieses Interview Teil des Berichts werden würde, wurde dem Beschwerdeführer nicht mitgeteilt.

Um 17:55 Uhr sendete der Beschwerdeführer eine E-Mail an B, in der er darauf hinwies, dass es unverständlich sei, warum eine Geschichte ohne Tagesaktualität bzw. ohne speziellen News-Wert nicht um einen Tag verschoben werden könne, um dem Beschwerdeführer Gelegenheit zu geben, persönlich in Wien zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Um 20:55 Uhr sendete Dr. C ein E-Mail mit folgendem Inhalt an B:

„Sehr geehrte Frau B,

Anbei schicke ich Ihnen noch den Schlussteil des Gutachtens von Univ. Prof. DDr. Peter Lewisch, Professor am Institut für Strafrecht und Kriminologie an der Uni Wien, und einer der renommiertesten Strafrechtler Österreichs.

Das vollständige Gutachten zeige ich Ihnen gerne persönlich.

Mit besten Grüßen

C

e. Das Anschreiben der StA Wien erweist sich solcherart als – man muss das in diesen Worten sagen – grob verfehlt. Ausweislich der im Beschluss selbst genannten Umstände kann von einem Tatverdacht, geschweige denn einem dringendem Tatverdacht keine Rede sein. Letztlich bestehen die Ausführungen der StA Wien in bloßen – sachverhältnismäßig substratlosen – Vermutungen.

f. Im Ergebnis liegt ein dringender Tatverdacht gegen Herrn Dr. A – ohne Wenn und Aber – nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen
(Peter Lewisch)“

2.2. Bericht vom 26.09.2013

2.2.1. Inhalt

Am 26.09.2013 strahlte der Beschwerdegegner im Rahmen der Nachrichtensendung „ZIB 2 um 22:00 Uhr in seinem Programm ORF 2 folgenden Bericht aus:

„E (ORF):

Und damit schließen wir unsere Vorwahl-Berichterstattung ab, aber nur bis morgen und kommen zu einer ganz brisanten Geschichte, einem Akt, der inzwischen als Verschlussache geführt wird. Der prominente Anwalt A, der die Opfer ermordeter kasachischer Bank-Manager vertritt, gibt in der ZIB 2 zu, dass er das Bundeskriminalamt beschatten ließ. Die Staatsanwaltschaft sorgt sich nun um die Staatssicherheit und wirft dem Anwalt Spionage vor. Die ganze Geschichte jetzt von B.

B (ORF):

Klingt wie ein Spionagekrimi, ist aber in Ermittlungsprotokollen nachzulesen. Ein österreichischer Exekutivbeamter beschattet in seiner Pension Ex-Kollegen vom Bundeskriminalamt, gemeinsam mit aktiven Polizisten aus Deutschland, die in ihrer Freizeit nach Wien fahren um österreichische Staatsanwälte zu beobachten, die gerade Zeugen aus Kasachstan zu einem Mord befragen. Verfassungsschützer enttarnen das 2011 und finden heraus, Auftraggeber der Beschatter ist der Wiener Anwalt A. Das ist A zuerst unangenehm, heute bestätigt er auf ZIB-2-Anfrage, er habe für das Sammeln von Infos deutsche Detektive angeheuert, um die Witwen von ermordeten kasachischen Bank-Managern bestmöglich zu vertreten.

A:

Diesem Ermittlungszweck hat diese Beschattung, dieser Beschattungsauftrag gedient, das ist nicht nur nach Meinung der Rechtsanwaltskammer Wien okay, sondern das ist insgesamt, auch moralisch, vollkommen in Ordnung. Ich bekenne mich dazu.

B (ORF):

Wie erklären Sie, dass eben deutsche aktive Polizisten das Bundeskriminalamt beschattet haben?

A:

Wenn das so wäre, dann ist das natürlich ein Riesen-Fehler, dieser Detektive, dieses Detektivbüros, die wir beauftragt haben.

B (ORF):

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Anwalt Spionage vor, der Fall sei einzigartig.

G (Staatsanwaltschaft Wien):

Uns sind derzeit keine weiteren Fälle bekannt, bei denen Anwälte die Justiz bzw. Beschuldigte beschattet hätten. In diesem Fall besteht allerdings der Verdacht, dass Rechtsanwalt Doktor A in Kontakt mit dem kasachischen Geheimdienst gestanden ist und dadurch einen ausländischen Geheimdienst zum Nachteil Österreichs unterstützt hat.

B (ORF):

A weist alle Vorwürfe aufs Schärfste zurück. Die Causa geht inzwischen weit über Österreich hinaus. Die Republik Kasachstan leistet sich europaweit die teuersten Berater mit internationalen Kontakten. So hat etwa der pensionierte Chef der europäischen Polizeibehörde, Europol, Gutachten für Kasachstan geschrieben. Laut ZIB-2-Recherche hat Max-Peter Ratzel 120.000 Dollar bekommen. Europol verweist auf deutsches Recht, und dieses erlaube dem Ex-EU-Polizeichef lukrative Geschäfte. Experten sprechen von einer Grauzone.

Funk Bernd-Christian (Universität Wien):

Kritisch wird es, wenn hier gegen dienstrechtliche Verpflichtungen wie etwa Wahrung der Amtsverschwiegenheit verstoßen wird, kritisch wird es weiters, wenn der Betreffende selbst gegen strafrechtliche Vorschriften verstößt, wie gesagt etwa einen fremden nachrichtlichen Dienst zu Lasten der Republik Österreich dabei unterstützt.

B (ORF):

Was als Kasachen-Krimi begonnen hat und zuerst nur Österreichs Justiz beschäftigt hat, zieht inzwischen EU-weite Kreise.“

2.2.2. Medienberichterstattung im Vorfeld

In der Ausgabe vom 16.01.2012 berichtete das Nachrichtenmagazin „profil“ unter dem Titel „Im Fahrzeug liegend“ unter anderem darüber, dass der Beschwerdeführer Verdächtige im Fall Aliyev bespitzeln habe lassen, während diese vom Bundeskriminalamt invernommen worden seien. In dem Artikel wurde unter anderem erwähnt, dass ein ehemaliger Beamter

des Bundeskriminalamts und mehrere deutsche Polizeibeamte, die nebenberuflich für eine deutsche Detektei arbeiten würden, bei der Observierung von Verdächtigen im Mordfall der kasachischen Bankmanager, die sich zur Befragung im Gebäude des Bundeskriminalamts befanden, von der österreichischen Polizei beobachtet und dazu befragt worden seien. Es wurde auch folgende Stellungnahme des Beschwerdeführers abgedruckt:

„Der Advokat legt, von profil darauf angesprochen, Wert auf den ganz feinen Unterschied, dass seine Leute ‚selbstverständlich nicht den Auftrag hatten, das Bundeskriminalamt zu beschatten‘: ‚Der Observationsauftrag lautete ausschließlich zu klären, ob die Beschuldigten im Vorfeld der Einvernahme Haftgründe realisieren würden, insbesondere dadurch, dass sie miteinander Absprachen treffen.‘ A betont überdies: ‚Ich halte es für die zentrale Rechtspflicht eines Opfervertreters in einem derart gravierenden Strafverfahren, sich dieser Frage mit allen legalen Mitteln, also auch Beweiseinholung durch Detektive, zu widmen.‘

Der Beschwerdegegner nahm im Rahmen seines Onlineangebots im Bericht „Causa Aliyev: Befragungen per Videokonferenz“ vom 14.01.2012 vorab auf den profil-Artikel Bezug, wobei zur Rechtfertigung des Beschwerdeführers hinsichtlich der Observierungsauftrages folgender Absatz enthalten war:

„A verwies darauf, dass er die Detektei legitimer Weise beauftragt habe, um festzustellen, ob sich die Beschuldigten vor der Einvernahme absprechen oder gar Fluchtvorbereitungen treffen.“

2.2.3. Recherchetätigkeit des Beschwerdegegners

Am 25.09.2013 rief B in der Kanzlei des Beschwerdeführers an und erreichte die Assistentin des Beschwerdeführers. Diese verfasste in der Folge folgende E-Mail mit dem Betreff: „B / ZIB bittet um RR [Telefonnummer] (25.09., 14:53)“, das sie unter anderem an den Beschwerdeführer und Dr. C richtete:

„Liebe Alle!

Die Dame hat gerade angerufen, ist heute bis ca. bis 18 Uhr erreichbar, ist nicht sooo dringend, hätte die Info aber gerne heute zu folgendem Thema:

„Welche Ermittlungen gegen Aliyev iS Geldwäscheworwurf / StA Krefeld, ob A dazu Hintergrundinfos hat?

Liebe Grüße

[..]“

Daraufhin nahm Dr. C telefonisch Kontakt mit B auf und ersuchte sie, den geplanten Beitrag näher zu erläutern. Er meinte, in dem Beitrag werde es ja nicht ausschließlich um die Ermittlungen in Krefeld gehen. B antwortete darauf, es sei eine „allgemeine Geschichte“, in welcher die Geldwäschewürfe gegen Rakhat Aliyev und insbesondere die Ermittlungen in Deutschland, eine wesentliche Rolle spielen würden. Sie wolle in diesem Zusammenhang ein Gespräch mit dem Beschwerdeführer führen.

Am 26.09.2013 fand in der Kanzlei des Beschwerdeführers ein Vorgespräch in Anwesenheit von B, dem Beschwerdeführer und Dr. C statt. Sowohl im Vorgespräch wie auch im Interview selbst wies der Beschwerdeführer mehrfach darauf hin, dass die Observation der Beschuldigten im Mordfall der beiden Manager der Nurbank vor dem Bundeskriminalamt ausschließlich dem Identifizieren von Haftgründen gegen die Beschuldigten gedient habe und dass nicht das Bundeskriminalamt als solches observiert worden sei. Weiters wies Dr. C

B darauf hin, dass über dieses Thema bereits über ein Jahr zuvor im profil und danach in mehreren Medien berichtet worden sei und dass dies ein „alter Hut“ sei, zu dem A schon mehrfach Stellung genommen habe und dass auch die Rechtsanwaltskammer in dieser Angelegenheit keine standesrechtlichen Verfehlungen festgestellt habe.

Danach führte B ein Interview mit dem Beschwerdeführer, welches in Auszügen im verfahrensgegenständlichen Bericht vom 26.09.2014 gebracht wurde.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Beschwerdeführer und seiner Rolle als „Opferanwalt“ in der „Causa Aliyev“ ergeben sich aus dem insofern unwidersprochenen und glaubwürdigen Vorbringen in der Beschwerde.

Die Feststellungen zu den Inhalten der gegenständlichen Berichte in den Sendungen ZIB 2 vom 11.09.2013 und 26.09.2013 jeweils um 22:00 Uhr im Programm ORF 2 ergeben sich aus den vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnungen und dem von den Beschwerdeführern vorgelegten Transkripten der Beiträge, in welche die Behörde Einsicht genommen hat.

Die Feststellungen zur Medienberichterstattung am 14.01.2012, 16.01.2012, 01.06.2013 und 07.09.2013 sowie zur OTS-Aussendung des Beschwerdeführers vom 07.09.2013 ergeben sich aus dessen glaubwürdigen und vom Beschwerdegegner unwidersprochenen Vorbringen. Die entsprechenden Artikel wurden vom Beschwerdeführer entweder vorgelegt oder enthalten die Stellungnahmen Links zu deren Online-Versionen, in welche die KommAustria Einsicht genommen hat.

Die Feststellungen zur im Vorfeld des Berichts vom 11.09.2013 stattgefundenen Kommunikation zwischen der Redaktion des Beschwerdegegners und Vertretern der Beschwerdeführers bzw. diesem selbst ergeben sich aus dem insofern glaubwürdigen und im Wesentlichen vom Beschwerdegegner unwidersprochenen Vorbringen des Beschwerdeführers sowie aus von diesem vorgelegten E-Mails und der eidesstattlichen Erklärung von Dr. C, deren Richtigkeit und Echtheit vom Beschwerdegegner nicht bestritten wurde.

Zu den Feststellungen zur im Vorfeld des Berichts vom 26.09.2013 stattgefundenen Kommunikation zwischen der Redaktion des Beschwerdegegners und Vertretern der Beschwerdeführers bzw. diesem selbst ist Folgendes auszuführen: Die Feststellungen zum Anruf von B am 25.09.2013 in der Kanzlei des Beschwerdeführers ergeben sich aus dem übereinstimmenden und glaubwürdigen Vorbringen der Parteien. Keine Feststellungen wurden zum genauen Inhalt des Gesprächs getroffen, dieser ist aus den unter 4.3.2 genannten Gründen nicht entscheidungswesentlich. Die Feststellungen zur E-Mail der Assistentin des Beschwerdeführers über das Gespräch mit B ergeben sich aus der vom Beschwerdeführer vorgelegten E-Mail. Die Feststellung, dass am 26.09.2013 ein Vorgespräch zum Interview stattfand, ergibt sich aus dem übereinstimmenden und insofern glaubwürdigen Vorbringen der Parteien. Die Feststellungen zum Inhalt des Vorgesprächs am 26.09.2013 (insbesondere, dass neben den von der Staatsanwaltschaft Krefeld durchgeführten Ermittlungen auch über die Observation gesprochen und dass gegenüber der Redakteurin des Beschwerdegegners klargelegt wurde, dass – wie auch davor schon vom Beschwerdeführer in den Medien gesagt – die Beschuldigten im Mordfall „Nurbank“ Ziel der Observation gewesen seien) und zum Interview mit dem Beschwerdeführer ergeben sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers sowie aus der von ihm vorgelegten und insofern glaubwürdigen Eidesstattlichen Erklärung von Dr. C. Der Beschwerdegegner hat

dem diesbezüglichen Vorbringen nicht widersprochen und zur Eidesstattlichen Erklärung nichts vorgebracht.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...]

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die beanstandeten Beiträge wurden am 11.09.2013 bzw. am 26.09.2013 ausgestrahlt. Die Beschwerde langte am 15.10.2013 bei der KommAustria ein und wurde hinsichtlich beider Ausstrahlungen somit innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G erhoben. Das Vorbringen des Beschwerdegegners, die Beschwerde sei hinsichtlich der Sendung vom 11.09.2013 verspätet, ist für die KommAustria nicht nachvollziehbar.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerdelegitimation im Wesentlichen auf die Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G. Für die Beschwerdelegitimation nach dieser Bestimmung ist wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) neben materieller auch eine immaterielle Schädigung

umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt, wie z.B. die Ehrenbeleidigung nach § 1330 ABGB (vgl. die bei *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 325 wiedergegebene Rechtsprechung des BKS und der RFK).

Der Beschwerdeführer behauptet im Wesentlichen, seine rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen seien unter Verletzung der Bestimmungen des ORF-G negativ berührt worden. Die einseitige, unter Missachtung des Objektivitätsgebots gestaltete Berichterstattung habe zweifelsfrei negative wirtschaftliche Auswirkungen auf den Beschwerdeführer, zumal die ZIB 2 als journalistisches Flaggschiff des Beschwerdegegners gelte, die in einer äußerst zuseherintensiven Zeit, nämlich im Anschluss an das Primetime-Programm, gesendet werde. Da sich die potenziellen Mandanten des Beschwerdeführers in sämtlichen gesellschaftlichen Schichten und Altersschichten wiederfänden, liege es auf der Hand, dass diese negative und journalistisch unkorrekte Berichterstattung von einer großen Anzahl von (potenziellen) Mandanten gesehen worden sei. Die Reportage erfülle gegenüber dem Beschwerdeführer unter anderem den Tatbestand des § 1330 ABGB.

Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt und wird in den gegenständlichen Berichten mehrfach als Beschuldigter in einem Strafverfahren genannt. Es liegt nach Ansicht der KommAustria jedenfalls im Bereich des Möglichen, dass es durch eine – nach dem Beschwerdevorbringen einseitige – Berichterstattung über die gegen den Beschwerdeführer geführten Erhebungen der Staatsanwaltschaft, zu einer Schädigung des wirtschaftlichen Rufs des Beschwerdeführers (vgl. § 1330 ABGB) kommen könnte. Es handelt sich somit um die Behauptung einer unmittelbaren – zumindest immateriellen – Schädigung, weshalb die Beschwerdelegitimation zu bejahen ist. Vor diesem Hintergrund war eine allfällige Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G wegen der ebenfalls behaupteten negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Beschwerdeführer nicht mehr zu prüfen (vgl. VwGH 17.03.2011, Zlen. 2011/03/0022 und 2011/03/0031).

4.3. Zur behaupteten Verletzung des ORF-G

§ 4 ORF-G lautet auszugsweise:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. [...]

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
- 2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*
- 3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität*

zu sorgen.

[...]

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. [...]

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

[...]

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

[...]"

Der Beschwerdeführer beanstandet, dass die gegenständlichen Beiträge gegen die Prämissen der §§ 4 und 10 ORF-G und damit dem Objektivitätsgebot widersprechen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) ist jede zulässige Darbietung des ORF den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Daher sind auch nicht expressis verbis im § 4 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendungsarten vom Objektivitätsgebot mitumfasst. Den ORF treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 13843/1994; VfSlg. 17.082/2003). Die Z 1 bis 3 des § 4 Abs. 5 ORF-G enthalten unterschiedliche Kriterien für die Einhaltung des Objektivitätsgebotes durch Sendungen, die der ORF gestaltet. Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen müssen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (Z 1), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen müssen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (Z 2), und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen müssen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (Z 3). Daher ist bei jeder Sendung, die der ORF gestaltet, zu prüfen, unter welche der drei genannten Tatbestände diese fällt und ob sie die dort normierten Anforderungen erfüllt. Insofern sind gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G die Anforderungen, dem Objektivitätsgebot zu entsprechen, je nach Art der Sendung unterschiedlich (vgl. VwGH 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074 mwN).

Bei der Sendung „ZIB 2“ handelt es sich um eine Nachrichtensendung. Es ist daher der Frage nachzugehen, ob die beschwerdegegenständlichen Beiträge bzw. deren Gestaltung den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und allenfalls auch Z 3 ORF-G genügen. Mit anderen Worten ist zu prüfen, ob der ORF die in den Beiträgen behandelten Themen, „objektiv ausgewählt und vermittelt“ hat und dabei allenfalls auch eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität wiedergegeben wurden.

Unter dem Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G wird nach der Spruchpraxis des BKS Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse verstanden. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären daher Aussagen oder Formulierungen eines Beitrags, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht. Dabei hat die Prüfung jeweils anhand des

Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen, wobei bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen ist (VfSlg. 16.468/2002). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010, mwN aus der Rechtsprechung).

4.3.1. Bericht vom 11.09.2013

Der Beschwerdeführer beanstandet zusammengefasst, dass der gesamte Beitrag tendenziös gestaltet sei und eine schwerwiegende Verletzung des Objektivitätsgebotes darstelle. Im Besonderen wendet er sich dagegen, dass ihm das mit Rakhat Aliyev geführte Interview nicht vorgehalten worden sei, sodass er keine Gelegenheit gehabt habe, zu allen Vorwürfen gegen ihn Stellung zu nehmen, wesentliche Teile seiner Stellungnahme gar nicht ausgestrahlt worden seien und dass der unrichtige Eindruck entstehe, er sei mit dem „Despoten“ Nasarbajew befreundet, vertrete die Republik Kasachstan und unterstütze (seit mehr als 20 Jahren) den kasachischen Geheimdienst. Weiters sei die Gewichtung des Beitrags, der sich nicht mit dem eigentlichen Beschuldigten in der Mord- bzw. Geldwäschecausa „Aliyev“ beschäftige, sondern mit Vorwürfen gegen den Beschwerdeführer als Opfervertreter, problematisch.

Zum letztgenannten Vorwurf ist auf die schon genannte Rechtsprechung zu verweisen, wonach sich die Objektivität einer Sendung grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema bemisst. Im vorliegenden Fall ist Gegenstand der Berichterstattung – wie sich schon aus der Anmoderation ergibt – keineswegs die Causa Aliyev an sich – diese bildet nur den inhaltlichen Rahmen – sondern die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen den Beschwerdeführer wegen seiner mutmaßlichen *„verbotene[n] Zusammenarbeit mit dem kasachischen Geheimdienst“* und die Beschlagnahme von Akten des Beschwerdeführers auf luxemburgischen Servern. Gemessen am Thema des Beitrags kann somit nicht von einer unangemessenen Hervorhebung der Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer gesprochen werden, sind doch gerade diese Gegenstand des Berichts.

Der gegenständliche Beitrag beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen den Beschwerdegegner und der damit im Zusammenhang stehenden Beschlagnahme von Akten des Beschwerdeführers auf Servern in Luxemburg. Zunächst werden kurz die Vorgeschichte, nämlich das Verhältnis von Rakhat Aliyev zu seinem früheren Schwiegervater, dem kasachischen Präsidenten sowie der Mordfall an den zwei Managern der Nurbank dargestellt und die Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer und seine Rolle als Opferanwalt erwähnt. Anschließend werden die Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer anhand eines Interviews mit Rakhat Aliyev und der Wiedergabe einer Aussage des ehemaligen Geheimdienstchefs von Kasachstan dargestellt. Dazwischengeschnitten sind jeweils Statements des Beschwerdeführers, in denen er eine Zusammenarbeit mit dem kasachischen Geheimdienst dementiert. Danach werden die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Wien dargestellt, und wird insbesondere auf die Beschlagnahme der Server in Luxemburg eingegangen, wobei dem wiederum die Aussage des Beschwerdeführers, dass es sich um eine Verleumdungskampagne handle, entgegengestellt wird.

Der Beschwerdeführer rügt im Zusammenhang mit dem Aufbau des Beitrags die Darstellung der Ordner mit der Aufschrift „Republik KASACHSTAN“ bzw. „Rep. KASACHSTAN“ unmittelbar nach einer Szene, die den Beschwerdeführer an seinem Schreibtisch zeigen. Dies suggeriere ein Mandatsverhältnis des Beschwerdeführers zur Republik Kasachstan.

Dieser Schluss ist für die KommAustria nicht nachvollziehbar: Die Szene, in welcher diese Aktenordner gezeigt werden, wird zwar unmittelbar nach einer Szene gezeigt, in der der Beschwerdeführer an seinem Schreibtisch gezeigt wird und als Anwalt der Witwen der Mordopfer sowie des Opfervereins „F“ vorgestellt wird; der zu dieser Szene gesprochene Text bezieht sich aber gar nicht mehr auf den Beschwerdeführer, sondern auf Rakhat Aliyev und die Republik Kasachstan („*Kasachstan fordert immer wieder die Auslieferung von Rakhat Aliyev.*“) Aus dem Kontext bleibt völlig unklar, um welche Akten es sich handelt, ob diese solche ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den gegenständlichen Verfahren sind und als bloße generische „Symboldarstellung“ dienen, oder ob sie solche des Beschwerdeführers oder etwa der Staatsanwaltschaft sind. Angesichts des im unmittelbaren Zusammenhang mit den Bildern dieser Akten gesprochenen Off-Texts wäre aus Sicht der KommAustria für den Durchschnittszuseher sogar eine Zuordnung der Akten zur Staatsanwaltschaft noch eher plausibel als zum Beschwerdeführer, weshalb der Eindruck, es bestehe ein Mandatsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der Republik Kasachstan durch die Bebilderung des Beitrags beim Durchschnittszuschauer nicht zwingend entstehen konnte. Dass in der davor gezeigten Szene – bei genauerem Hinsehen – hinter dem Beschwerdeführer Aktenordner eines ähnlichen Formats zu erkennen sind, vermag an der Einschätzung angesichts des Verbreitungsgrades solcher Ordner, die wohl in den meisten Büros zu finden sind, nichts zu verändern.

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, dass durch die mehrfache Erwähnung des Umstands, dass sich der Beschwerdeführer im Ausland befinde, beim Durchschnittszuschauer den Eindruck erwecke, dieser sei regelmäßig mit „*undurchsichtigen Auslandssachverhalten*“ beschäftigt, ist dem entgegenzuhalten, dass der Beschwerdegegner dadurch zum einen offensichtlich kenntlich macht, warum der Beschwerdeführer telefonisch und nicht etwa vor der Kamera interviewt wurde; zum anderen ist es für den Durchschnittseseher durchaus nachvollziehbar, dass ein bekannter Wirtschaftsanwalt international tätig ist und dies allenfalls auch Auslandsreisen erfordert. Für die KommAustria ist nicht nachvollziehbar, warum der Hinweis auf die Auslandsreise eine Assoziation zu undurchsichtigen oder gar illegalen Geschäftspraktiken beim Durchschnittseseher hervorrufen sollte.

Mit dem Vorwurf, dem Beschwerdeführer sei nicht zu allen Vorwürfen gegen ihn die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden, seine Stellungnahme sei in wesentlichen Teilen nicht wiedergegeben worden und der Beschwerdegegner hätte angesichts der fehlenden Aktualität der Vorwürfe zuwarten müssen, bis der Beschwerdeführer von seiner Reise zurückgekehrt sei, um „face to face“ Stellung zu nehmen, macht der Beschwerdeführer die Verletzung des Grundsatzes „*audiatur et altera pars*“ geltend.

Das Objektivitätsgebot verpflichtet den ORF, Pro- und Contra-Standpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob medial vorgetragene Angriffe von ORF-Angehörigen selbst herrühren oder von ihnen nur aufgegriffen oder verbreitet werden (vgl. VfSlg. 12.491/1990). Nach der Rechtsprechung des BKS kommt der Beachtung des Grundsatzes „*audiatur et altera pars*“ umso größere Bedeutung zu, wenn beispielsweise von den in einer Sendung auftretenden Personen strafrechtsrelevante Vorwürfe gegen die andere Seite erhoben werden (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010). Ebenso ist bei kritischen Äußerungen (so etwa, wenn einer Person, wenn schon nicht strafrechtlich relevantes, aber doch moralisch verwerfliches Verhalten vorgeworfen wird, vgl. in diesem Sinne RFK 11.12.2000, RfR 2001, 29) der Grundsatz „*audiatur et altera pars*“ unbedingt zu beachten (vgl. RFK 24.09.1991, RfR 1993, 11; in diesem Sinne auch BKS 28.03.2012, GZ 611.996/0002-BKS/2012, im Zusammenhang mit „*erheblichen Vorwürfen*“ von Geschäftspraktiken, die für den Durchschnittsbetrachter negativ konnotiert sind).

Auch im Zusammenhang mit der Einhaltung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ ist die Gestaltung des formalen Sendungsablaufs allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. RFK 17.07.1995, RfR 2000, 34, worin auch festgehalten wird, dass aber die Wiedergabe einer Stellungnahme nicht tendenziös verzerrt erfolgen darf). Es besteht somit kein Anspruch auf eine bestimmte Art der Stellungnahme, etwa in Form eines Interviews vor der Kamera. Entgegen der Annahme des Beschwerdeführers bedeutet dies aber auch, dass der Beschwerdegegner eine Stellungnahme keineswegs in ihrer Gesamtheit wiedergeben muss, solange die Stellungnahme hinsichtlich der in der Sendung geäußerten Vorwürfe in ihren maßgeblichen Teilen und in Zusammenhang und Inhalt richtig wiedergegeben in die Sendung einfließt (vgl. in diesem Sinne schon BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008, mwN).

Zum den Hauptgegenstand des Beitrags bildenden Vorwurf, der Beschwerdeführer habe den kasachischen Geheimdienst unterstützt, welcher Grund für die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Wien wegen des Delikts des „Geheimen Nachrichtendienstes zum Nachteil Österreichs“ (§ 256 StGB) ist und der im Beitrag auch von Rakhat Aliyev und dem ehemaligen Geheimdienstchef Kasachstans geäußert wurde, hat der Beschwerdeführer telefonisch Stellung genommen. Seine Stellungnahme wurde, zum Teil als O-Ton, zum Teil durch die Redakteurin des Beschwerdegegners zusammengefasst, in den wesentlichen Teilen im gegenständlichen Beitrag wiedergegeben. Insbesondere wurden auch die Aussagen des Beschwerdeführers zur mangelnden Glaubwürdigkeit des ehemaligen Geheimdienstchefs im Beitrag wiedergegeben. Hinsichtlich dieses Vorwurfs wurde dem Grundsatz „audiatur et altera pars“ im gegenständlichen Beitrag Rechnung getragen. Die KommAustria kann in diesem Zusammenhang nicht erkennen, wie der Beschwerdegegner durch die Nichterwähnung eines Auszugs aus einem Privatgutachten, nach welchem gegen den Beschwerdeführer kein dringender Tatverdacht bestehe – mag es auch von einem renommierten Strafrechtswissenschaftler stammen – sowie der Aussage des Beschwerdeführers, er erwarte die baldige Einstellung des Verfahrens, den ihm eingeräumten Gestaltungsspielraum überschritten hätte: Es ist angesichts der tatsächlich wiedergegebenen Teile des Interviews mit dem Beschwerdeführer, in denen er den Vorwurf in allen seinen wesentlichen Aspekten bestritten hat, durch die Weglassung dieser Aussagen insbesondere keine tendenziöse Verzerrung von dessen Standpunkt ersichtlich.

Allerdings wurde im Interview mit Rakhat Aliyev von diesem auch geäußert, der Beschwerdeführer sei seit 1992 mit dem kasachischen Präsidenten Nasarbajew, der an anderer Stelle im Beitrag als „Despot“ bezeichnet wird, befreundet. Diese Aussage wurde dem Beschwerdeführer weder vorgehalten, noch konnte er sich sonst dazu äußern. Im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer wegen des Delikts des „Geheimen Nachrichtendienstes zum Nachteil Österreichs“ zu Gunsten von Kasachstan kommt dieser Aussage aber besonderes Gewicht zu: Der Umstand, dass die Aussage unwidersprochen bleibt, dass der Beschwerdeführer gerade mit dem Präsidenten desjenigen Staats befreundet sei, zu dessen Gunsten er nachrichtendienstlich tätig sein soll, erweckt beim Durchschnittseher den Eindruck, dass an dem Vorwurf der „Spionage“ gegen den Beschwerdeführer „etwas dran ist“. Nicht zuletzt kann die Unterstellung, mit einem „Despoten“ befreundet zu sein, im Sinne der dargestellten Rechtsprechung, als Vorwurf eines wenn schon nicht strafrechtlich relevanten, aber doch moralisch verwerflichen Verhaltens erachtet werden.

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, es wäre geboten gewesen, dass der Beschwerdegegner ihm eine Originalaufnahme des Telefoninterviews mit Rakhat Aliyev vorgehalten hätte, ist festzustellen, dass sich ein derartiger Anspruch aus dem Grundsatz des „audiatur et altera pars“ nicht ableiten lässt. Unabdingbar ist es freilich, dem Angegriffenen die konkreten Vorwürfe bzw. Aussagen zur Stellungnahme vorzuhalten.

Vor diesem Hintergrund hätte der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer mit dem Vorwurf Rakhat Aliyevs konfrontieren und ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme dazu geben müssen. Da er dies nicht tat, verletzte er mit dem gegenständlichen Beitrag insofern den Grundsatz „audiatur et altera pars“ und damit das Objektivitätsgebot. Es war daher bezüglich des Beitrags vom 11.09.2013 eine Verletzung des § 4 Abs. 5 Z 1 iVm § 10 Abs. 5 ORF-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.3.2. Bericht vom 26.09.2013

Der Beschwerdeführer beanstandet zusammengefasst, dass auch dieser Beitrag tendenziös gestaltet sei und eine schwerwiegende Verletzung des Objektivitätsgebotes darstelle; das dem Beitrag zugrunde liegende und in Ausschnitten wiedergegebene Interview mit dem Beschwerdeführer sei unter einem Vorwand zustande gekommen und der Beschwerdeführer sei mit den gestellten Fragen überrumpelt worden; das mit dem Beschwerdeführer durchgeführte Interview sei in keiner Weise Gegenstand der telefonischen Interview-Anfrage gewesen. Im Beitrag seien mehrfach falsche bzw. irreführend unvollständige Fakten wiedergegeben worden, insbesondere, dass der Beschwerdeführer das Bundeskriminalamt beschattet habe. Dies habe er niemals getan und demzufolge niemals zugegeben. Der Bericht habe keinerlei Neuigkeitswert, da alle Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer seit 2012 bekannt seien.

Nach der Rechtsprechung sind im Vorfeld einer Sendung gelegene Ereignisse bei der rechtlichen Beurteilung insoweit zu berücksichtigen, als sie sich auf die Gestaltung der konkreten Sendung ausgewirkt haben (BKS 16.6.2008, GZ 611.942/0003-BKS/2008). Wie schon weiter oben dargestellt, muss eine Stellungnahme keineswegs in ihrer Gesamtheit wiedergegeben werden, solange die Stellungnahme hinsichtlich der in der Sendung geäußerten Vorwürfe in ihren maßgeblichen Teilen und in Zusammenhang und Inhalt richtig wiedergegeben in die Sendung einfließt (vgl. wiederum BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008, mwN).

Der Beitrag beschäftigt sich zum einen mit den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Wien gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit einer von ihm veranlassten Observation durch eine deutsche Detektei, die einen pensionierten Beamten des Bundeskriminalamts sowie aktive deutsche Polizeibeamte, die nebenberuflich für die Detektei tätig sind, eingesetzt hatte. Im Beitrag wird - wie sich aus dem Interviewausschnitt mit deren Sprecherin ergibt, insofern wahrheitsgemäß – berichtet, dass die Staatsanwaltschaft gegen den Beschwerdeführer ermittle, weil der Verdacht bestehe, dass er *„die Justiz bzw. Beschuldigte beschattet“* hätte und er *„in Kontakt mit dem kasachischen Geheimdienst gestanden“* sei *„und dadurch einen ausländischen Geheimdienst zum Nachteil Österreichs unterstützt“* hätte.

Zum anderen wird in der Anmoderation aber auch berichtet, der Beschwerdeführer habe *„in der ZIB 2 zu[gegeben], dass er das Bundeskriminalamt beschatten ließ.“* In der Folge wird der Beschwerdeführer zuerst zitiert, er bestätige heute auf ZIB-2-Anfrage, er habe für das Sammeln von Informationen deutsche Detektive angeheuert, um die Witwen von ermordeten kasachischen Bank-Managern bestmöglich zu vertreten. Unmittelbar danach folgt der O-Ton *„Diesem Ermittlungszweck hat diese Beschattung, dieser Beschattungsauftrag gedient, das ist nicht nur nach Meinung der Rechtsanwaltskammer Wien okay, sondern das ist insgesamt, auch moralisch, vollkommen in Ordnung. Ich bekenne mich dazu.“* Die dieser Aussage vorangegangene Frage wird im Beitrag nicht wiedergegeben.

In der Anmoderation wird ausdrücklich gesagt, dass der Beschwerdeführer nunmehr zugebe, dass er das Bundeskriminalamt habe beschatten lassen. Im Beitrag selbst entsteht aus der Art und Weise, wie das Zitat, das tatsächlich den vom Beschwerdeführer geäußerten Wortlaut wiedergibt, und der O-Ton des Beschwerdeführers platziert wurden, beim Durchschnittszuseher der Eindruck, der Beschwerdeführer bestätige, dass er den Auftrag dazu gegeben habe, das Bundeskriminalamt zu beschatten. Konkret wird dieser Eindruck dadurch erzielt, dass in der Anmoderation der konkrete Vorwurf der Beschattung des Bundeskriminalamtes verbalisiert wird. Diesem Vorwurf wird unmittelbar darauf der O-Ton des Beschwerdeführers als „Antwort“ gegenübergestellt und dadurch suggeriert, dieser „gestehe“ das ihm vorgeworfene Verhalten.

Der Redakteurin des Beschwerdegegners musste auf Grund des Vorgesprächs, in welchem der Beschwerdeführer – wie er dies auch schon bisher seit Bekanntwerden der Observierung, etwa in Zeitungsartikeln im Jahre 2012 getan hat – die Beschattung der Beschuldigten im Mordfall „Nurbank“ bestätigte und sich dagegen verwehrt, die Beschattung von Beamten des Bundeskriminalamts angeordnet zu haben, klar sein, dass der Beschwerdeführer im Interview nichts „Neues zugegab“, wie dies in der Anmoderation angekündigt worden war, sondern bei seiner bisherigen Erklärung blieb. Auch aus der unmittelbar folgenden Passage im gegenständlichen Bericht, in welcher die Redakteurin des Beschwerdegegners den Beschwerdeführer direkt auf den Vorwurf der Beschattung des Bundeskriminalamts anspricht (*„Wie erklären Sie, dass eben deutsche aktive Polizisten das Bundeskriminalamt beschattet haben?“*) kann nicht abgeleitet werden, dass der Beschwerdeführer „etwas Neues zugegeben“ hat, antwortet dieser darauf doch im Konjunktiv: *„Wenn das so wäre“* – also die Beschattung des Bundeskriminalamts durch aktive deutsche Polizisten –, dann sei dies *„natürlich ein Riesen-Fehler, dieser Detektive, dieses Detektivbüros, die wir beauftragt haben.“* Der Beschwerdeführer macht mit seiner Antwort nämlich nicht nur deutlich, dass er einen solchen Auftrag nicht gegeben hat, sondern auch, dass, wenn es tatsächlich zu einer Beschattung des Bundeskriminalamts durch aktive deutsche Polizisten gekommen wäre, dies ein Fehler des Detektivbüros gewesen wäre.

Die Unterscheidung zwischen der Beobachtung von Beschuldigten und jener von Beamten des Bundeskriminalamts ist im Hinblick auf die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Straftat des „Geheimen Nachrichtendienstes zum Nachteil Österreichs“ wesentlich. Außerdem vermittelt der Beschwerdegegner den unrichtigen Eindruck, dass der Beschwerdeführer hier etwas Neues zugegeben hat, was eine neuerliche Berichterstattung über das an sich seit 2012 bekannte Thema rechtfertige. Tatsächlich hat der Beschwerdeführer allerdings nichts „zugegeben“, was – ausweislich der damaligen Medienberichterstattung – einen über das bisher berichtete hinausgehenden Neuigkeitswert hat. Wenn der Beschwerdegegner in diesem Zusammenhang auf das Interview mit der Pressesprecherin der Staatsanwältin Wien verweist, dass diese bestätigt habe, ein solcher Fall sei in Österreich einzigartig, betrifft dies einen Nebenumstand, der darüber hinaus nichts an der verzerrenden Darstellung der Aussagen des Beschwerdeführers zu verändern mag. Gleiches gilt für die Erwähnung der mutmaßlichen Tätigkeit des ehemaligen EUROPOL-Chefs Max-Peter Ratzel für Kasachstan, welche vorderhand mit dem den Gegenstand der Berichterstattung bildenden Spionagevorwurf gegen den Beschwerdeführer wenig zu tun hat.

Dadurch, dass der Beschwerdegegner sowohl in der Anmoderation als auch im Beitrag selbst in einer die Aussagen des Beschwerdeführers verzerrenden Weise den Eindruck erweckt, dieser habe nunmehr zugegeben, die Observation von Beamten des Bundeskriminalamts veranlasst zu haben, verletzte er mit dem gegenständlichen Beitrag das Objektivitätsgebot. Es war daher bezüglich der Anmoderation und des Beitrags vom 26.09.2013 eine Verletzung des § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 iVm § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G festzustellen (Spruchpunkt 2.)

Ergänzend ist hinsichtlich des Vorwurfs, der Beschwerdegegner habe sich das Interview erschlichen und den Beschwerdeführer überrumpelt, Folgendes auszuführen: Wie schon dargestellt sind nach der Rechtsprechung im Vorfeld einer Sendung gelegene Ereignisse bei der rechtlichen Beurteilung nur insoweit zu berücksichtigen, als sie sich auf die Gestaltung der konkreten Sendung ausgewirkt haben (BKS 16.6.2008, GZ 611.942/0003-BKS/2008). Im vorliegenden Fall wurde – wie sich aus den Feststellungen ergibt – im Vorgespräch zum Interview am 26.09.2013 ausführlich über den Gegenstand des Observierungsauftrags gesprochen und die Redakteurin des Beschwerdegegners vom Beschwerdeführer selbst und seinem Medienberater über den Standpunkt des Beschwerdeführers aufgeklärt. Der Beschwerdeführer, ein erfahrener Anwalt, der in der konkreten Situation auch von einem Medienberater unterstützt wurde, hätte im Rahmen dieses Gesprächs etwa auch eine Beantwortung der entsprechenden Fragen ablehnen können. Vor diesem Hintergrund kann von einer „Überrumpelung“ des Beschwerdeführers im dem Sinne, das er völlig unvorbereitet mit komplexen Fragen im Rahmen des Interviews erstmalig konfrontiert wurde, jedenfalls nicht gesprochen werden. Das ändert aber nichts daran, dass seine Aussagen im konkreten Fall im Beitrag – wie oben festgehalten – vom Beschwerdegegner in der Folge verzerrt dargestellt wurden. Vor dem Hintergrund, dass insofern keine „Überrumpelung“ des Beschwerdeführers vorliegt, kommt der Frage, worauf sich die Interviewanfrage vom 25.09.2013 genau bezogen hat, keine Bedeutung zu, da sie nach dem Gesagten jedenfalls keinen wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung der konkreten Sendung gehabt hat.

4.4. Veröffentlichung

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Nach der Rechtsprechung des VfGH liegt diese Entscheidung im Ermessen der Behörde (vgl. VfSlg. 12.497/1990). Demnach müssen vom ORF als Medium begangene Rechtsverletzungen durch einen *contrarius actus* des ORF nach Möglichkeit ausgeglichen werden. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „*contrarius actus*“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 556, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD-G).

Es waren daher die Veröffentlichungen jeweils in der gleichen Sendung, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, anzuordnen, wobei sie an unterschiedlichen Tagen auszustrahlen sind (Spruchpunkt 3.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 2. April 2014

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)